

**Jonny Bruhn-Tripp
Gisela Tripp**

**Anrechnung von Vermögen auf
das ALG II**

**unter Berücksichtigung der
Neuregelungen zum 16.04.2010**



Stand: 16.04.2010

**§ 12 SGB II i.d.F. des Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz
Schutzgebühr: 2,50 Euro**

Neuregelungen zum 16.04.2010

Am 16.04.2010 ist das Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz (SozVersStabG.) in Kraft getreten. Mit dem SozVersStabG ist der Freibetrag für eine zur Riester-Rente und Rürup-Rente zusätzlichen privaten Altersvorsorge erhöht worden.

Der Freibetrag für die zusätzliche private Altersvorsorge ist von 250 € je vollendetem Lebensjahr auf 750 € erhöht worden. Entsprechend sind auch die jahrgangsabhängigen Höchstbeträge erhöht worden:

Für Personen,

- die vor dem 01.01.1958 geboren sind, von 16.250 € auf **48.750 €**
- nach dem 31.12.1957 geboren sind, von 16.500 € auf **49.500 €**
- nach dem 31.12.1963 geboren sind, von 16.750 € auf **50.250 €**.

Wegen dieser Gesetzesänderung haben wir unsere Schrift auf den aktuellen Stand gebracht.

Vorweg sollen zwei Fragen beantwortet werden.

Frage: *Gilt die Erhöhung der Freibeträge rückwirkend?*

Antwort: *Nein.*

Frage: *Hat jemand ab dem 16.04.2010 Anspruch auf ALG II/Sozialgeld, wenn es wegen der bis zum 15.04.2010 geltenden Freibeträgen von 250 € an einer Hilfebedürftigkeit fehlte, sich aber nach den neuen Freibeträgen von 750 € ergibt, dass sein vor dem 16.04.2010 berücksichtigtes zusätzliches privates Altersvorsorgevermögen unter dem lebensjahrabhängigen Schonvermögen liegt?*

Antwort: *Ja. Was jetzt Not tut, ist einen neuen Antrag auf ALG II zu stellen.*

Beispiel

Die 52jähr. Verkäuferin Sonja D. stellte am 22. Januar 2010 einen Antrag auf „lohnaufstockendes ALG II“. Der Antrag wurde wegen einer zur Altersvorsorge bestimmten Lebensversicherung von 21.200 € abgelehnt. Zum Zeitpunkt des Antrages am 22.01.2010 betrug der Freibetrag (52 x 250)

13.000 €. Mit dem Neuregelung durch das SozVersStabG. beträgt der Altersvorsorgefreibetrag ab dem 16.04.2010 (52 x 750) 39.000 €. Sonja D. sollte sofort einen neuen Antrag stellen. Die 21.200 € unterschreiten den Freibetrag von 39.000 €. Sonja D. ist hilfebedürftig und hätte bei einer neuen Antragstellung einen Anspruch auf ALG II.

Beispiel

Der am 13. Januar 2010 gestellte Antrag des eheähnlichen Paares auf ALG II wurde wegen eines übersteigenden Vermögens abgelehnt. Das eheähnliche ist zusammen 84 Jahre alt (45 und 39 Jahre.)

Zum Zeitpunkt des Antrages betrug das Vermögen: Sparvermögen 13.500 € und die als Altersvorsorgevermögen bestimmten Lebensversicherungen 35.300 €.

Stand der Bedürftigkeit vom 13.01-15.04.2010

Das Sparvermögen überstieg mit 900 € den allgemeinen Freibetrag von (84 x 150) 12.600 €. Das Altersvorsorgevermögen überstieg mit 14.300 € den Altersvorsorgefreibetrag von (84 x 250) 21.000 €. Das Sparvermögen ist auf 9.600 € verbraucht worden. Die Lebensversicherungen wollten das Paar noch nicht angreifen.

Stand der Bedürftigkeit ab dem 16.04..2010

Das auf 9.600 verbrauchte Sparvermögen ist durch den allgemeinen Freibetrag von (84 x 150) 12.600 € geschützt. Das für die Altersvorsorge gebundene Vermögen von 35.300 € ist durch den erhöhten Altersvorsorgefreibetrag von 750 € je vollendetem Lebensjahr geschützt. Es unterschreitet den Freibetrag von (84 x 750) 63.000 €.

Ergebnis

Das Paar sollte einen neuen Antrag auf ALG II stellen. Das Altersvorsorgevermögen unterschreitet den zustehenden Freibetrag und das Paar ist von seinem Vermögen hilfebedürftig nach dem SGB II.

Einleitung

Das Sozialgesetzbuch II (SGB II) ist am 01.01.2005 in Kraft getreten. Mit dem SGB II sind das Arbeitslosenhilferecht und die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Sozialhilfebedürftige nach dem Bundessozialhilfegesetz abgeschafft worden.

An die Stelle der lohnorientierten und lebensstandardsichernden Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt sind mit dem SGB II die Fürsorgeleistungen des Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Hilfebedürftige und des Sozialgeldes für nicht erwerbsfähige Angehörige von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen getreten. Was ist ALG II/Sozialgeld?
Am kürzesten lässt sich das ALG II/Sozialgeld beschreiben als eine nach sozialhilfetypischen Bedarfe für den notwendigen Lebensunterhalt bestimmte, von einer Bedürftigkeitsprüfung abhängige und mit Sanktionen bewehrte Sozialleistung.

Das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind nach einem sozialhilfetypischen Unterhaltsbedarf bestimmte und von einem Antrag / Folgeantrag und von einer Bedürftigkeitsprüfung abhängige Sozialleistungen für den notwendigen Lebensunterhalt. Der Bezug von ALG II/Sozialgeld wird von harten und existenzgefährdenden Sanktionen bewehrt.

Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II erhalten Personen, die **hilfebedürftig** sind. Hilfebedürftig ist, wer seinen Unterhaltsbedarf, seine Eingliederung in Arbeit und den Unterhaltsbedarf von Mitgliedern der **Bedarfsgemeinschaft** nicht oder nur teilweise aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und **zu berücksichtigenden Vermögen** sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen (**Haushaltsgemeinschaft, Unterhaltspflichtige**) oder von anderen Sozialleistungsträgern erhält (§ 9 SGB II).

Hilfebedürftig ist auch, wer über **verwertbares zu berücksichtigendes Vermögen oberhalb absetzbarer Vermögenswerte** verfügt, dieses Vermögen jedoch nicht sofort zum Lebensunterhalt einsetzen kann oder für den der Einsatz dieses Vermögens eine besondere Härte bedeuten würde. In

diesen Fällen sind Leistungen des ALG II/ Sozialgeldes nach als Darlehen zu gewähren.

Bei der Bedürftigkeitsprüfung wird berücksichtigt:

- Einkommen/Vermögen des **Hilfebedürftigen**
- wechselseitig das Einkommen/Vermögen des **Hilfebedürftigen** und seines **Partners** (Ehepartner, eingetragener Lebenspartner und partnerschafts- oder eheähnlicher Partner)
- bei hilfebedürftigen **unverheirateten unter 25jährigen Kindern**, die im Haushalt ihrer Eltern/eines Elternteils leben und mit ihnen eine **Bedarfsgemeinschaft** bilden, das Einkommen/Vermögen der Kinder und das Einkommen/Vermögen der **Eltern/des Elternteils** und des **Partners** des Elternteils
- Einkommen/Vermögen von **Verwandten** und **Verschwägerten**, die mit einem Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt (**Haushaltsgemeinschaft**) leben.

Bei der Bedürftigkeitsprüfung wird nicht berücksichtigt:

- Einkommen/Vermögen eines unverheirateten unter 25jährigen Kindes, das mit seinen Eltern/einem Elternteil eine **Bedarfsgemeinschaft** bildet, auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch der Eltern/des Elternteils und dessen Partner
- Einkommen/Vermögen von Eltern/eines Elternteils und dessen Partner bei einem zur **Bedarfsgemeinschaft** gehörenden unverheirateten unter 25jährigem Kind, das schwanger ist oder selbst ein Kind unter 6 Jahren erzieht
- Einkommen und Vermögen von Verwandten und Verschwägerten bei einem zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden Mitglied, das schwanger ist oder selbst ein Kind unter 6 Jahren erzieht.

In dieser Broschüre werden folgende Fragen behandelt:

- Was ist Vermögen?
- Wessen Vermögen wird bei der Bedürftigkeitsprüfung herangezogen?
- Welche Vermögensgegenstände können abgesetzt werden, und wie hoch sind die Vermögensfreibeträge (Absetzbeträge)?
- Welche Vermögensgegenstände werden bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht als Vermögen berücksichtigt (privilegiertes Vermögen)?
- Welche Vermögensgegenstände müssen zum Lebensunterhalt eingesetzt werden?

Die Broschüre ergänzt die Schrift „A – Z der Anrechnung von Einkommen auf das ALG II“.

Die Broschüre sind zu finden unter

<http://www.alz-dortmund.de/index.php>

http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/seiten/02_politik.htm

Nützliche Informationsquellen

Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit

http://www.arbeitsagentur.de/nn_166486/Navigation/zentral/Veroeffentlichungen/Weisungen/Arbeitslosengeld-II/Arbeitslosengeld-II-Nav.html

<http://www.tacheles-sozialhilfe.de/>

<http://www.harald-thome.de/index.html>

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
I Kapitel: Leistungen des ALG II /Sozialgeldes	9
II Kapitel: Die Bedürftigkeitsprüfung	13
III Kapitel: Einsatzpflichtiger Personenkreis	15
IV Kapitel: Zu berücksichtigendes Vermögen	19
1. Was ist Vermögen?	19
2. Grundsatz der Einsatzpflicht des Vermögens	19
3. Welche Vermögensgegenstände müssen nicht eingesetzt werden?	20
V Kapitel: Absetzbares Vermögen	21
1. Zweckfreier Grundfreibetrag Erwachsener	27
2. Grundfreibetrag minderjährige Kinder für zweckfreies Vermögen	30
3. Zweckgebundener Freibetrag für geldwerte Ansprüche einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge	32
4. Rücklage für notwendige Anschaffungen	37
5. Absetzbarkeit eines „Riester-Altersvorsorgevermögens“	39
VI Kapitel: Katalog der privilegierten Vermögensgegenstände	40
1. Hausrat	41
2. Kraftfahrzeug	41
2. Selbst bewohntes Hausgrundstück	43
3. Vermögensschutz für Wohnzwecke behinderter oder pflegebedürftiger Menschen	48
4. Private Altersvorsorge für von der Rentenversicherungspflicht befreite Personen	50
5. Vermögen, das zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich ist	53
VII Kapitel: Schutz von verwertbarem Vermögen bei offensichtlicher Unwirtschaftlichkeit oder besonderer Härte der Verwertung	54
1. Offensichtlich unwirtschaftliche Verwertung	54

1.1. Lebensversicherung	55
1.2. Aktien, Aktienfonds, Spekulative Wertanlagen	56
2. Vermögensschutz bei besonderer Härte	57
VIII Kapitel: Verwertbares und unverwertbares Vermögen	60
IX Kapitel: Berücksichtigung verwertbaren Vermögens	64
X Kapitel: Anrechnung von Vermögen	66
X. Exkurs: Schenkungen und ALG II	69
Anlagen: Einschlägige Gesetzesvorschriften	72
I. SGB II, §§ 7, 9, 12, 33	72
II. ALG II Verordnung	76
III. Schaubild: Schutz des Vermögens im SGB II	79

I Kapitel: Leistungen des ALG II /Sozialgeldes

Die Leistungen des ALG II / Sozialgeldes sind (sanktionsbewehrte) Leistungen zur Existenzsicherung. Über die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts hinaus sollen mit den Leistungen des ALG II erwerbsfähige Hilfebedürftige in Arbeit, Beschäftigung, in den allgemeinen Arbeitsmarkt und in das System der sozialen Sicherheit eingliedert werden.

Das ALG II und Sozialgeld sind von einer Bedürftigkeitsprüfung abhängige Fürsorgeleistungen für den sozialhilfetypischen Lebensunterhalt.

Das ALG II umfasst:

1. Leistungen zur Existenzsicherung
2. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, Beschäftigung und in den allgemeinen Arbeitsmarkt
3. Leistungen der sozialen Sicherheit: Beitragspflicht der ARGE zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger

Die Leistungen zur Existenzsicherung umfassen laufende, einmalige, zusätzliche Bedarfsleistungen und ein Darlehen für von den Regelleistungen umfasste unabweisbare Bedarfe.

Einmalige Leistungen sind: Leistungen für

- die Erstausrüstung der Wohnung inklusive Haushaltsgeräte
- die Babyerstausrüstung
- die Erstausrüstung für Bekleidung
- mehrtägige Klassenfahrten

Zusätzliche Leistungen sind:

- Schülerbedarfspaket von 100 € für unter 25jährige Schüler

1. Laufende Leistungen des ALG II/Sozialgeldes

Laufende Leistungen des ALG II/Sozialgeldes sind:

- Regelleistungen in Höhe der Sozialhilfe-Regelsätze
- Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung
- Mehrbedarfe

Regelleistungen ALG II/Sozialgeld ab 01.07.2009

	Betrag	RL %- Satz
Eckregelsatz	359	100%
Alleinstehende/Alleinerziehende	359	100
Volljährige Partner (Ehepartner, Eheähnliche- /Lebenspartner)	323	90
Kinder im 15. Lebensjahr	287	80
unter 25jähr., die ohne Zustimmung der ARGE aus der Elternwohnung ausgezogen sind	287	80
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	215	60
Kinder ab dem 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	281	80

2. Umfang des mit den Regelleistungen pauschal abgegoltenen Bedarfs

Die Regelleistungen sollen den notwendigen Lebensunterhalt und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sicherstellen. Die Regelleistungen umfassen neben Ernährung, Hygiene, Freizeit, Verkehr auch die Neuanschaffung* von Kleidung, Haushaltsgeräten. Von den Regelleistungen nicht umfasst sind: Die Erstausrüstung der Wohnung, des Haushalts, die Erstausrüstung für Bekleidung Schwangerer und Neugeborener, die Erstausrüstung eines Kinderzimmers und mehrtägige Schulklassenfahrten.

Für den Lebensunterhalt und die Teilhabe sind in den Regelleistungen prozentual angesetzt:

1. Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	38,46%
2. Bekleidung und Schuhe	9,9%
3. Wohnung, Wasser, Strom, Gas, Brennstoffe	7,5%
4. Möbel, Haushaltsgroßgeräte, Instandhaltung des Haushalts	8%
5. Gesundheitspflege	3,8%
6. Verkehr (ÖPNV, Fahrrad)	5,7%
7. Nachrichtenübermittlung	6,5%
8. Freizeit, Kultur, Unterhaltung	11,4%
9. Beherbergungs- / Gaststättenleistungen	2,9%
10. Andere Waren und Dienstleistungen	5,8%
11. Bildung	0%

*In den Regelleistungen des ALG II/Sozialgeldes ist eine nicht im Gesetz ausgewiesene Ansparpauschale für teure Gebrauchs- und Freizeitgüter und Dienstleistungen enthalten, z.B. für Haushaltsgeräte, Möbel, Kleider, Schuhe, Fahrrad, Reparaturen enthalten.

Die Ansparpauschale beträgt 16-20% der Regelleistung; je nach Regelleistung: 42 - 56 Euro.

3. Höhe der Mehrbedarfe ab 01.07.2009

	Betrag Euro	RL %-Satz
Schwangere ab der 13.Woche	61 €	17%
Alleinerziehende mit		
- einem Kind unter 7 Jahren	129	36
- zwei / drei Kindern unter 16	129	36
- minderjährigen Kindern pro Kind höchstens	43 211	12 60
Erwerbsfähige Behinderte, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX erhalten	126	35
Erwerbsunfähige Sozialgeld- Bezieher mit Schwerbehindertenausweis und dem Merkzeichen G	61	17
Kostenaufwändige Ernährung	von 25,0 € bis 70,0 €	

II Kapitel: Die Bedürftigkeitsprüfung

1. Grundsatz der Bedürftigkeitsprüfung

ALG II und Sozialgeld sind von einem Antrag und von einer Hilfebedürftigkeit abhängige Leistungen.

ALG II und Sozialgeld werden nur bei Hilfebedürftigkeit gewährt. Hilfebedürftigkeit liegt vor, wenn eine

- erwerbsfähige Person ihren eigenen sozialhilfetypischen Unterhaltsbedarf (ALG II/Sozialgeld-Bedarf) und den von Mitgliedern der **Bedarfsgemeinschaft** aus eigenen Kräften und Mitteln (Einkommen und Vermögen) nicht oder nicht ausreichend sichern kann und
- die zur Sicherung des sozialhilfetypischen Unterhaltsbedarfs erforderlichen Hilfen nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen (**Haushaltsgemeinschaft**) oder anderen Sozialleistungsträgern erhält.

Anspruch und Höhe des ALG II/Sozialgeldes richten sich nach der Hilfebedürftigkeit.

2. Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaft

Eine **Bedarfsgemeinschaft (BG)** bilden:

- erwerbsfähige Hilfebedürftige
- der Partner eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Partner sind:
 - nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner/eingetragene Lebenspartner
 - eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft lebt (partnerschafts- und eheähnliche Partner)
- dem Haushalt der Eltern/des Elternteils angehörende hilfebedürftige unverheiratete Kinder unter 25 Jahren und der Partner des Elternteils

Eine **Haushaltsgemeinschaft (HG)** bilden:

Unter der Voraussetzung eines gemeinsamen Wohnens und Haushaltens bilden eine HG:

- Eltern und erwachsene Kinder ab dem 25. Lebensjahr
- Großeltern und Enkel
- Onkel/Tanten und Neffen/Nichten
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder
- Geschwister, die nicht mit ihren Eltern in einem Haushalt leben
- Verwandte eines eingetragenen homosexuellen Lebenspartners und sein Partner
- sonstige Verwandte und Verschwägerter

3. Übersicht: Zuordnung von Kindern und Eltern in Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaften

Folgende Haushalte zwischen Eltern und Kinder bilden eine **Bedarfs- (BG)** oder **Haushaltsgemeinschaft (HG)**

- | | |
|--|-----------|
| - hilfebedürftige Kinder unter 15 Jahren | BG |
| - erwerbsfähige hilfebedürftige unverheiratete Kinder unter 25 Jahren | BG |
| - verheiratete Kinder | HG |
| - unverheiratete hilfebedürftige unter 25jähr. Kinder mit Partner im Haushalt der Eltern | HG |
| - unverheiratete hilfebedürftige unter 25jähr. Kinder mit seinem oder dem Kind des Partners im Haushalt der Eltern | HG |
| - nicht hilfebedürftige unter 25jährige Kinder | HG |
| - Kinder ab dem 25. Lebensjahr | HG |

III Kapitel: Einsatzpflichtiger Personenkreis

Einsatzpflichtig in einer **Bedarfsgemeinschaft (BG)** sind:

- **Partner** untereinander und zwar unabhängig davon, wer Inhaber des Vermögens ist und wie sich das Vermögen verteilt
- **Eltern/Elternteile** im Verhältnis zu ihren minderjährigen Kindern und unter 25jährigen Kindern
- der **Partner eines Elternteils** im Verhältnis zu den Kindern des Elternteils (**Stiefeltern** oder stiefeltern-ähnliche Partner).

Eine Einsatzpflicht in einer BG besteht **nicht** zwischen:

- Eltern im Verhältnis zu ihren **verheirateten Kindern**
- dem Partner eines Elternteils im Verhältnis zu verheirateten Kindern
- Eltern/Elternteilen und deren Partner im Verhältnis zu einem unter 25jährigem **Kind**, das **schwanger** ist oder **selbst ein Kind unter 6 Jahren erzieht**
- **minderjährige Kinder** im Verhältnis zu ihren Eltern /ihrem Elternteil und dessen Partner.

Wohnen Hilfebedürftige mit Verwandten/Verschwägerten in einem gemeinsamen Haushalt zusammen (**Haushaltsgemeinschaft**), wird **vermutet**, dass

- die Verwandten und Verschwägerten den Hilfebedürftigen unterhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen **erwartet** werden kann. Die Unterhaltsvermutung kann widerlegt werden.

Frage: R. wohnt mit M. eheähnlich zusammen. M. hat einen 12jähr. Sohn. R. hat nach Abzug des **absetzbaren** und **privilegierten Vermögens** verwertbare Wertpapiere mit einem Verkehrswert von 8.900 €? Wird das verwertbare Vermögen von R. auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf seiner eheähnlichen Partnerin und ihres Sohnes angerechnet?

Ja, nach dem Sozialgesetzbuch II (§ 9 Abs.2) wird in einer BG das verwertbare Vermögen eheähnlicher Partner untereinander und auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf (unverheirateter) unter 25jähriger hilfebedürftiger Kinder angerechnet.

Frage: S. wohnt mit ihrer 22jährigen schwangeren Tochter A. zusammen. Die Tochter ist geringfügig beschäftigt. S. hat nach Abzug des **absetzbaren** und **privilegierten Vermögens** ein verwertbares Sparbuchvermögen von 7.600 €.

(A) Sind die Mutter und ihre Tochter hilfebedürftig?

(B) Wird das verwertbare Vermögen der Mutter auf den ALG II Bedarf der Tochter angerechnet?

(A) Die Mutter ist wegen des verwertbaren Sparbuchguthabens nicht hilfebedürftig.

(B) Nein, nach dem SGB II (§ 9 Abs.3) wird Vermögen von Eltern/Elternteilen und deren Partner **nicht** auf den ALG II Bedarf schwangerer Kinder angerechnet.

Frage: Die 16jähr. H wohnt mit ihrer Mutter zusammen. Die Eltern von H. sind geschieden. Die 45jähr. Mutter hat ein Sparbuchguthaben 5.500 € und eine zusätzliche Altersvorsorge von 8.350 €. Beide Vermögensgegenstände werden nach den Regelungen über **absetzbares Vermögen** nicht berücksichtigt und auf den ALG II Bedarf angerechnet.

Die Tochter hat ein – vom Vater und den Großeltern angelegtes - Sparbuchguthaben von 8.500 €. Dieses Vermögen überschreitet den der Tochter zustehenden Grundfreibetrag von 3.100 € plus der Anschaffungsrücklage von 750 €.

Wird das die absetzbaren Vermögensbeträge von 3.850 € übersteigende Vermögen der Tochter auf den ALG II Bedarf der Mutter angerechnet?

Nein, nach § 9 Abs.2 SGB II wird Vermögen minderjähriger Kinder nicht auf den ALG II Bedarf der Eltern angerechnet.

Frage: Die 26jähr. S wohnt bei ihrer Mutter. S. wartet seit 2 Jahren auf einen Studienplatz und hat - über ihre Großeltern als Ausbildungsguthaben finanziert – ein Vermögen in Form eines Sparbuches und von Prämiensparverträgen von insgesamt 9500 €. Nach den Regelungen über **absetzbares Vermögen** sind anrechnungsfrei 3.900 € plus Anschaffungsrücklage von 750 €. Zum Zweck einer Berufsausbildung (Studium) angelegtes Vermögen ist als solches nicht **absetzbar** oder **privilegiert**.

Kann vermutet werden, dass S. von ihrem Vermögen der Mutter Unterhalt gewährt? Kann erwartet werden, dass S. von dem „Ausbildungsguthaben“ die Mutter finanziert? S. hat der ARGE vorgetragen, nicht bereit zu sein, dieses „Ausbildungsguthaben“ für den Unterhalt der Mutter einzusetzen. Von dem Vermögen will S. die Studiengebühren und ihren künftigen Studenten-Unterhalt finanzieren sowie einen Notgroschen für Umzüge, Mobiliar behalten.

Von der Höhe des Vermögens her kann die ARGE vermuten, dass S. die Mutter unterhält, erwarten kann das die ARGE nach dem Ursprung und Zweck des Vermögens nicht.

Frage: Der Witwer M. hat wieder geheiratet. Er nimmt seine Tochter und ihren 3jährigen Sohn (mietfrei) in sein Haus auf. Seine Tochter will sich nach dem letzten großen Ehestreit scheiden lassen. Für M. und seiner neuen Frau ist klar, die Aufnahme darf nur vorübergehend sein und jede Partei muss für sich selbst haushalten. In einem Schreiben an die ARGE erklärt er: Er gewährt kostenloses Wohnen und dabei sollte man seinen Unterhaltsbeitrag bewenden lassen. Die Angaben zu Einkommen und Vermögen (Rente 1.650 € und ein Mietshaus) habe er nur gemacht, weil die ARGE der Tochter mitteilte, sonst würde der ALG II/Sozialgeld Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden. Im Schreiben merkte

er auch an, dass die Aufnahme seiner Tochter seine neue Ehe belastet.

Ist bei diesen Erklärungen des Vaters zu erwarten, dass er über das kostenlose Wohnen hinaus seine Tochter und den Enkel unterhält?

*Das **Bundessozialgericht (BSG)**, Urt. v. 27.01.2009, B 14 AS 6/09 R) hat klargestellt, dass es für die Unterhaltsvermutung nicht ausreicht, wenn Verwandte/Verschwägerte in einem Haushalt zusammen wohnen. Über das Wohnen in einem Haushalt hinaus muss eine gemeinsame Haushaltsführung bestehen. Die Beweislast, ob ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, liegt bei der Sozialverwaltung.*

*In den **Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit (DA/BA)** heißt es, die Unterhaltsvermutung kann als widerlegt angesehen werden, wenn der geführte Gegenbeweis nach den konkreten Umständen des Einzelfalls hinreichend sicher feststeht.*

In diesem Fall dürfte der vom Vater geführte Gegenbeweis ausreichen.

IV Kapitel: Zu berücksichtigendes Vermögen

1. Was ist Vermögen?

Nach § 12 SGB II sind als Vermögen alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt des Antrages auf ALG II/Sozialgeld vorhanden sind. Zum Vermögen gehören Geld, Sachen und Rechte.

Zu den **Vermögensgegenständen** gehören:

- Bargeld, Schecks, Girokonten
- Schmuck, Gemälde, Antiquitäten
- Bank- und Sparguthaben
- Bausparguthaben, Wertpapiere
- Lebensversicherungen, Sterbeversicherungen
- Sachen, z.B. Hausgrundstück, Eigentumswohnung, PKW, Hausrat
- Sonstige Rechte, z.B. Altenteil, Nießbrauch
- Rückforderungs- und Rückübertragungsansprüche (§ 528 BGB), z.B. von verschenkten Vermögensgegenständen

2. Grundsatz der Einsatzpflicht des Vermögens

Einsatzpflichtig und anrechenbar auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch ist **verwertbares Vermögen**, das **Absetzbeträge** (Freibeträge) übersteigt und **bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen** ist. Darüber hinaus ist verwertbares Vermögen nicht zu berücksichtigen ist, sofern die Verwertung **offensichtlich unwirtschaftlich** ist oder für den Betroffenen eine **besondere Härte** bedeuten würde.

3. Welche Vermögensgegenstände müssen nicht eingesetzt werden?

Zum Lebensunterhalt nicht eingesetzt werden müssen **Vermögensgegenstände**, die

1. **nicht verwertbar sind** (§ 12 Abs.1 SGB II)

Beispielsfall: Rürup Altersvorsorge, beschlagnahmtes Vermögen, der Pfändung unterliegende oder in die Insolvenz eingegangene Vermögensgegenstände, ein zur Sicherung eines Darlehens abgetretener Bausparvertrag, Sachen im Eigentum eines Dritten.

2. **privilegiert sind und bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind**(§ 12 Abs.3 SGB II und ALG II Verordnung)

Beispielsfall: angemessenes Kraftfahrzeug, angemessener Hausrat, ein selbst genutztes Wohneigentum von angemessener Größe, Private Altersvorsorge von Rentenversicherungs-Befreiten.

3. **absetzbar sind** (§ 13 Abs.2 SGB II)

Beispielsfall: Riester Altersvorsorge, Grundfreibeträge, Freibeträge für eine private Altersvorsorge, angemessenes Kfz

4. einzusetzen wären, deren Verwertung jedoch **offensichtlich unwirtschaftlich** ist oder für den Betroffenen eine **besondere Härte** bedeuten würde (§ 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II)

*Beispielsfall: Die Verwertung einer ansonsten nicht geschützten Lebensversicherung mit einem Rückkaufwert von unter 90% der eingezahlten Beiträge ist nach den **Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit (DA/BA)** offensichtlich unwirtschaftlich.*

Eine Sterbegeldversicherung, deren Rückkaufwert zwar wirtschaftlich ist, weil der Rückkaufwert bei 90% der eingezahlten Beiträge liegt, deren Verwertung jedoch für den betroffenen Hilfebedürftigen eine besondere Härte bedeutet.

V Kapitel: Absetzbares Vermögen

Auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch nicht angerechnet werden
(1) **absetzbare** Vermögensgegenstände (Schonvermögen)
und (2) **privilegierte** Vermögensgegenstände. Zum Kreis des
Schonvermögens zählen zweckbestimmte Vermögensanlagen
der Altersvorsorge und zweckfreies Vermögen.

Kreis der absetzbaren Vermögensgegenstände (§ 12 Abs.2 SGB II)

1. **zweckfreier Grundfreibetrag** für den volljährigen
Hilfebedürftigen und seinen Partner von jeweils
mindestens 3.100 €, höchstens 150 € je vollendetem
Lebensjahr. Der Grundfreibetrag ist nach Geburtsjahr-
gängen begrenzt.

Bei Personen, die

1. vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, auf jeweils **9.750 €**
2. nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar
1964 geboren sind, auf jeweils **9.900 €**
3. nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, auf jeweils
10.050 €

2. Grundfreibetrag für minderjährige Kinder von 3.100 €.
3. **Rücklage für Anschaffungen** von 750 € für jeden
Hilfebedürftigen der BG
4. **Riester-Altersvorsorge** bis zum Höchstbetrag
5. **zweckgebundener Freibetrag für geldwerte An-
sprüche einer zusätzlichen privaten Altersvorsor-
ge** für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und für
seinen Partner in Höhe von jeweils 750 € je vollende-
tem Lebensjahr. Der Grundfreibetrag ist nach
Geburtsjahrgängen begrenzt.

Bei Personen, die

1. vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, auf jeweils
48.750 €
2. nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1.
Januar 1964 geboren sind, auf jeweils **49.500 Euro**,
3. nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, auf
jeweils **50.250 €**.

Als Vermögen werden Vermögensgegenstände der privaten Altersvorsorge von rentenversicherungsbefreiten Personen und Vermögensgegenstände der Haushalts- und Lebensführung angemessenen Umfangs nicht bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt (privilegiert).

Kreis der privilegierten Vermögensgegenstände
(§ 12 Abs.3 SGB II)

1. **Private Altersvorsorge** für von der Rentenversicherungspflicht befreite Personen in angemessener Höhe
2. angemessener **Hausrat**
3. ein angemessenes **Kraftfahrzeug** für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in der BG mit einem Verwertungsnettoerlös von 7.500 €
4. **selbst bewohnte Immobilie** von angemessener Größe.

In der Verwaltungspraxis wird als **angemessen** betrachtet:

Hausgrundstück: Wohnfläche bis zu 130 qm

Eigentumswohnung: Wohnfläche bis zu 120 qm

5. Vermögen zur **Erhaltung** oder **Beschaffung einer Immobilie für Wohnzwecke behinderter oder pflegebedürftiger Menschen**
6. Vermögensgegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der **Berufsausbildung** oder der **Erwerbstätigkeit** unentbehrlich sind
7. **Sachen und Rechte**, soweit ihre **Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich** ist
8. **Sachen und Rechte**, soweit ihre Verwertung für den Betroffenen eine **besondere Härte** bedeuten würde.

Beispiel: Höhe der absetzbaren Vermögenswerte (§ 12 Abs.2 SGB II)

Alleinstehender

Alter	Grund- freibetrag	Anschaffungs- Freibetrag	Freibetrag für ein zusätz- liches privates Altersvor- sorgevermögen
	150 € x Lj.	je Person: 750 €	750 € x Lj. je Partner
30	4.500 €	750 €	22.500 €
35	5.250 €	750 €	26.250 €
40	6.000 €	750 €	30.000 €
50	7.500 €	750 €	37.500 €
55	8.250 €	750 €	41.250 €
60	9.000 €	750 €	45.000 €

Paare (Ehepartner/Eheähnliche Partner/Lebenspartner)

Alter	Grund- freibetrag	Anschaffungs- Freibetrag	Freibetrag für ein zusätz- liches privates Altersvor- sorgevermögen
	150 € x Lj.	je Person: 750 €	750 € x Lj. je Partner
30 +	9.000 €	1.500 €	45.000 €
30			
35 +	11.250 €	1.500 €	56.250 €
40			
40 +	12.000 €	1.500 €	60.000 €
40			
50 +	15.000 €	1.500 €	75.000 €
50			
55 +	17.250 €	1.500 €	86.250 €
60			

Alleinerziehendes Elternteil und minderjähriges Kind, unter 15

Alter	Grund-freibetrag	Anschaffungs-Freibetrag	Freibetrag für ein zusätzliches privates Altersvorsorgevermögen
	150 € x Lj.	je Person: 750 €	750 € x Lj. je Partner
25 + u.15	3.750 € + 3.100	1.500 €	30.000 €
30 + u.15	4.500 € + 3.100	1.500 €	33.750 €
35 + u.15	5.250 € + 3.100	1.500 €	37.500 €
40 + u.15	6.000 € + 3.100	1.500 €	41.250 €
45 + u.15	6.750 € + 3.100	1.500 €	45.000 €

Paar und minderjähriges Kind, unter 16

Alter	Grund-freibetrag	Anschaffungs-Freibetrag	Freibetrag für ein zusätzliches privates Altersvorsorgevermögen
	150 € x Lj.	je Person: 750 €	750 € x Lj. je Partner
25 + 30 + u.15	8.250 € + 3.100	2.250 €	41.250 €
35 + 30 + u.15	9.750 € + 3.100	2.250 €	48.750 €
35 + 35 + u.15	10.500 € + 3.100	2.250 €	52.500 €
40 + 40 + u.15	12.000 € + 3.100	2.250 €	60.000 €
45 + 40 + u.15	12.750 € + 3.100	2.250 €	63.750 €

Frage: Wird Vermögen, das nicht zu berücksichtigen ist, mit seinem Verkaufswert auf die absetzbaren Vermögenspositionen angerechnet, z.B. ein angemessener PKW auf den Grundfreibetrag für zweckfreies Vermögen?

Nein, Vermögen, das nicht zu berücksichtigen ist, wird nicht den absetzbaren Vermögenspositionen zugerechnet.

Beispiel

Der Hilfebedürftige N. hat ein angemessenes Kfz (Sachvermögen). Der Verkehrswert beträgt: 3.800 €. Solange N. sein Kfz nicht verkauft, wird der Vermögenswert des Kfz nicht auf den Grundfreibetrag oder sonstiges absetzbare Vermögen angerechnet. Verkauft N. sein Kfz, wird der Verkaufserlös auf den Grundfreibetrag für zweckfreies Vermögen angerechnet.

Frage: Bestehen die Freibeträge für die Riester-Alterversorge und für die zusätzliche private Altersvorsorge zusätzlich zum Grundfreibetrag und der Anschaffungsrücklage?

Ja, bei den aufgezählten absetzbaren Vermögenspositionen handelt es sich jeweils um eigenständig geschütztes Vermögen. Zusätzlich zu einer geschützten Riester-Alterversorge wird für eine private Zusatzaltersvorsorge ein Absetzbetrag von 250 € pro vollendetem Lebensjahr gewährt.

Frage: Ist nicht verwertbares Vermögen mit seinem Verkehrswert auf gleichartige absetzbare Vermögenspositionen, z.B. auf die Riester-Alterversorge oder auf eine zusätzliche private Altersvorsorge anzurechnen?

Nein, nicht verwertbares Vermögen ist weder auf die absetzbaren Vermögenspositionen noch auf ein nicht zu berücksichtigendes Vermögen anzurechnen.

Frage: Müssen privilegierte Vermögensgegenstände, die das Maß des Angemessenen überschreiten, ungeachtet einer Gesamtschau der Vermögensgegenstände und Vermögenswerte eingesetzt werden?

Nein, nach den DA/BA und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Rspr.BSG) ist erst zu prüfen, ob der den

angemessenen Umfang übersteigende Wert nicht durch die Vermögensfreibeträge aufgefangen wird.

Beispiel

Der 50jähr. Arbeitslose N. hat einen PKW mit einem Verkehrswert von 9.600 €. Der Wert übersteigt mit 2.100 € den angemessenen Umfang von 7.500 €. N. hat noch einen kleinen Sparvertrag von 4.800 €. Sein Grundfreibetrag beträgt $50 \times 150 = 7.500$ €. Der an und für sich verwertbare Vermögenswert des PKW von 2.100 € wird durch den nicht ausgeschöpften Grundfreibetrag aufgefangen.

Ergebnis: Der übersteigende Vermögenswert des PKW wird nicht auf den ALG II Anspruch angerechnet.

1. Zweckfreier Grundfreibetrag Erwachsener

Der Grundfreibetrag ist ein zweckfreier Absetzbetrag. Dem vom Gesamtvermögen absetzbaren Grundfreibetrag wird das verwertbare Vermögen zugerechnet. Übersteigt z.B. der Wert einer absetzbaren privaten Altersvorsorge den Altersvorsorgefreibetrag, wird der übersteigende Betrag dem Grundfreibetrag zugerechnet.

Der Grundfreibetrag nach § 12 Abs.1 Nr.1 SGB II beträgt für einen volljährigen Hilfebedürftigen und seinen Partner in einer Bedarfsgemeinschaft jeweils:

- mindestens **3.100 €**
- höchstens **150 €** je vollendetes Lebensjahr.

Der Höchstbetrag ist nach Altersjahrgängen gestaffelt und richtet sich nach den mit dem Altersgrenzenanpassungsgesetz 2007 im Rentenrecht verlängerten Lebensarbeitszeiten.

Der Höchstbetrag beträgt für Personen, die

- vor dem 01.01.1958 geboren sind maximal **9.750 €**
- nach dem 31.12.1957 und vor dem 01.01.1964 geboren sind max. **9.900 €**
- nach dem 31.12.1963 geboren sind max. **10.050 €**

Für Personen, die vor dem 01.01.1948 geboren sind, beträgt der Grundfreibetrag 520 € je vollendetem Lebensjahr, maximal 33.800 € (§ 65 Abs.5 SGB II)

Der Grundfreibetrag von 520 € gilt für jede vor dem 01. 01.1948 geborene Person der Bedarfsgemeinschaft.

Frage: Ist der Grundfreibetrag zwischen Partnern übertragbar?

Ja, die Grundfreibeträge für volljährige Hilfebedürftige und Partner sind übertragbar. Die Höhe der Grundfreibeträge richtet sich nicht danach, über welches Vermögen die einzelnen Partner verfügen.

In den DA/BA wird klargestellt, dass die Grundfreibeträge für Paare addiert und dem gemeinsamen Vermögen gegenübergestellt werden können.

Beispiel

Der 40 jähr. Hilfebedürftige N. hat ein Sparguthaben von insgesamt 9.900 €. Der Vermögensbetrag übersteigt mit 3.900 € seinen Grundfreibetrag von $40 \times 150 = 6000$ €. Seine eheähnliche Partnerin B., 35 Jahre alt, hat ein Sparguthaben von 1.350 €.

Der Grundfreibetrag von B. beträgt $35 \times 150 = 5.250$ €. Aufgrund der Übertragbarkeit von Vermögen zwischen Partnern in einer BG wird das Vermögen von N. nicht auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch angerechnet. Der Grundfreibetrag der Partner beträgt 11.250 €.

Frage: Ist der Grundfreibetrag zwischen Eltern und Kinder übertragbar? Kann ein nicht ausgeschöpfter Grundfreibetrag der Eltern auf das Vermögen der Kinder übertragen werden?

In den DA/BA wird die Rechtsauffassung vertreten: Nein, Grundfreibeträge zwischen Eltern und Kinder sind nicht übertragbar. Überschreitet das Vermögen der Eltern den ihnen zustehenden Grundfreibetrag, kann ein nicht ausgeschöpfter Grundfreibetrag für Kinder nicht dem Vermögen der Eltern „gutgeschrieben“ werden.

Das **Bundessozialgericht** hat mit Urteil vom 13.5.2009, B 4 AS 58/08 R, entschieden: Der Grundfreibetrag für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind bezieht sich ausschließlich auf das Kind selbst und das bei ihm tatsächlich vorhandene Vermögen.

Frage: Kann ein den Grundfreibetrag übersteigendes Vermögen zugunsten einer absetzbaren privaten Altersvorsorge umgeschichtet werden?

Ja, Hilfebedürftige können jederzeit ein den Grundfreibetrag übersteigendes Vermögen für die absetzbare private Altersvorsorge einsetzen, um die Absetzbeträge auszuschöpfen. Umgekehrt kann ein den Freibetrag für private Altersvorsorge übersteigendes Vermögen einem nicht ausgeschöpften Grundfreibetrag zugerechnet werden.

Die **DA/BA** und die **Rspr. BSG** stellen klar, dass der Grundfreibetrag für jedwedes verwertbare Vermögen eingesetzt werden kann. Ein nicht ausgeschöpfter Grundfreibetrag kann eingesetzt werden für

- eine den Altersvorsorgefreibetrag übersteigende zusätzliche private Altersvorsorge
- den angemessenen Umfang übersteigende privilegierte Vermögensgegenstände

Der Freibeträge übersteigende Wert zweckgebundener absetzbarer Vermögensgegenstände oder der den angemessenen Umfang übersteigende Wert privilegierter Vermögensgegenstände werden einem nicht ausgeschöpften Grundfreibetrag „gutgeschrieben“ (zugeordnet).

2. Grundfreibetrag minderjährige Kinder für zweckfreies Vermögen

Für jedes minderjährige hilfebedürftige Kind ist ein zweckfreier Grundfreibetrag von 3.100 € absetzbar.

Neben diesem Grundfreibetrag steht einem jeden Kind ein Freibetrag von 750 € für notwendige Anschaffungen zu.

Frage: Ist ein nicht ausgeschöpfter Grundfreibetrag von Eltern (Elternteilen und Partner) auf das Vermögen der Kinder übertragbar?

In den **DA/BA** wird die Rechtsauffassung vertreten: Ein nicht ausgeschöpfter Grundfreibetrag der Eltern kann nicht auf das Vermögen der Kinder übertragen werden. Auch kann ein nicht ausgeschöpfter Grundfreibetrag für Kinder nicht den Eltern „gutgeschrieben“ werden. Zwischen Eltern und Kinder sind nicht ausgeschöpfte Grundfreibeträge nicht übertragbar.

Das **Bundessozialgericht** hat mit Urteil vom 13.5.2009, B 4 AS 58/08 R, entschieden: Der Grundfreibetrag für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind bezieht sich ausschließlich auf das Kind selbst und das bei ihm tatsächlich vorhandene Vermögen.

Frage: Wird ein den Grundfreibetrag und Freibetrag für notwendige Anschaffungen übersteigendes Vermögen minderjähriger Kinder auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf der Eltern / Elternteile und deren Partner angerechnet? Wird ein den Grundfreibetrag und den Anschaffungs-Freibetrag übersteigendes Vermögen eines minderjährigen Kindes auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch eines Geschwisterkindes angerechnet?

Nein, übersteigt verwertbares Vermögen eines minderjährigen Kindes den zustehenden Grundfreibetrag von 3.100 € und den Freibetrag für Anschaffungen von 750 €, wird der übersteigende Betrag nur auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch des Kindes angerechnet. Übersteigendes Vermögen eines minderjährigen Kindes wird nicht auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch

der Eltern/Elternteile und deren Partner oder eines Geschwisterkindes angerechnet/ingesetzt. Einkommen und Vermögen von Kindern, auch volljähriger Kinder, wird nach dem SGB II **nicht** auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf ihrer Eltern angerechnet.

Frage: Steht einem Kind neben dem Grundfreibetrag und dem Anschaffungs-Freibetrag ein spezieller Freibetrag für eine Ausbildungsversicherung oder ein Ausbildungssparvermögen zu?

Nein, eine Ausbildungsversicherung oder ein Ausbildungssparvermögen für Kinder ist nicht eigenständig absetzbar. Kindern wird im SGB II kein zusätzlicher Ausbildungsfreibetrag eingeräumt. Auch den Eltern wird kein zusätzlicher Kinderausbildungsfreibetrag eingeräumt.

Ist das Kind Inhaber der Ausbildungsversicherung/des Ausbildungssparvermögens und ist der Vermögenswert nicht durch den zustehenden Grundfreibetrag plus der Anschaffungsrücklage des Kindes geschützt, ist die Ausbildungsversicherung/das Ausbildungssparvermögen auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf des Kindes anzurechnen. Sind die Eltern/ein Elternteil Vermögensinhaber und ist das Ausbildungsversicherung nicht durch den zustehenden Grundfreibetrag der Eltern/des Elternteils plus Partner und dem Anschaffungs-Freibetrag geschützt, ist die Ausbildungsversicherung/das Ausbildungsvermögen vom Grundsatz her mit den Verkehrswert auf den ALG II/Sozialgeld der Eltern/des Elternteils und dessen Partner anzurechnen.

3. Zweckgebundener Freibetrag für geldwerte Ansprüche einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II ist neben dem Grundfreibetrag und einer Riester-Altersvorsorge ein Freibetrag für geldwerte Ansprüche absetzbar, die der privaten Altersvorsorge dienen. Der zweckgebundene Freibetrag ist – im Unterschied zum Grundfreibetrag – nicht auf andere Vermögensgegenstände übertragbar.

Absetzbar sind alle Anlageformen, bei denen ein Verwertungsausschluss vor Erreichen des Rentenalters vereinbart ist, z.B. eine Kapitallebensversicherung, Sparbriefe, Sparguthaben. Im Vertrag muss vereinbart sein, dass die der Altersvorsorge dienenden geldwerten Ansprüche **unwiderruflich nicht vor Erreichen des Rentenalters**

- a) ausgezahlt werden können**
- b) zurück gekauft werden können**
- c) beleihbar sind**

Im Sozialgesetzbuch II ist eine Rentenaltersgrenze nicht bestimmt. Es reicht daher aus, wenn im Altersvorsorgevertrag eine „HARTZ-Klausel“ vereinbart ist, aus der hervorgeht, dass das Altersvorsorgevermögen nicht vor dem „Ruhestandsalter“ verwertet werden kann.

Der Freibetrag für geldwerte Ansprüche einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge steht zu:

- erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
- ihren Partnern (Ehe-, Lebenspartner, eheähnlichen Partner)
- erwerbsfähigen minderjährigen Kindern nach dem vollendeten 15. Lebensjahr

Der Freibetrag **beträgt ab dem 16.04.2010 750 €** je vollendetem Lebensjahr und ist nach Geburtsjahrgängen begrenzt. Vor der Gesetzesänderung betrug der Freibetrag 250 € je vollendetem Lebensjahr.

Der Höchstbetrag ist nach Altersjahrgängen gestaffelt und richtet sich nach den mit dem Altersgrenzenanpassungsgesetz 2007 verlängerten Lebensarbeitszeiten.

Die Höchstbeträge betragen für Personen, die

- vor dem 01.01.1958 geboren sind: maximal **48.750 €**
- nach dem 31.12.1957 und vor dem 01.01.1964 geboren sind: max. **49.500 €**
- nach dem 31.12.1963 geboren sind: max. **50.250 €**

Frage: Dem 55jähr. Arbeitslosen N. ist Januar 2010 ALG II wegen eines übersteigenden Altersvorsorgevermögens abgelehnt worden. Der zum Zeitpunkt Januar zustehende Freibetrag betrug: $55 \times 250 = 13.750 \text{ €}$. Der Wert der als Altersvorsorge bestimmten Kapitallebensversicherung betrug 27.890 €. Stände dem Arbeitslosen N. jetzt – mit der Gesetzesänderung durch das Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz – ab dem 16.04.2010 ALG II zu?

Ja, er müsste nur einen neuen Antrag auf ALG II stellen. Seine zur zusätzlichen Altersvorsorge bestimmte Kapitallebensversicherung unterschreitet den ab 16.04.2010 zustehenden Freibetrag von 41.250 €.

Der für die zusätzliche Altersvorsorge bestimmte Freibetrag ist zwischen Partnern übertragbar. Voraussetzung für die Absetzbarkeit einer Altersvorsorge nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II ist nicht, dass der Verwertungsausschluss vor dem ALG II Antrag vereinbart wurde.

In den **DA/BA** wird hervorgehoben: Der für den Freibetrag geforderte Verwertungsausschluss kann jederzeit vereinbart werden. Die Umwandlung von Vermögen in eine über die Altersvorsorgefreibeträge geschützte private Altersvorsorge kann anstandslos auch nach der ALG II Antragstellung oder

nach einer Ablehnung des ALG II Antrags mangels Hilfebedürftigkeit aufgrund angerechneten Vermögens.

Frage: *Fallen eine Kapitallebensversicherung oder eine private Rentenversicherung unter den Schutz des Altersvermögensfreibetrages?*

Nein, wenn der Vertrag vorsieht, dass die Versicherung vor dem Rentenzugangsalter jederzeit oder in der Ansparzeit kündbar ist.

Ja, wenn aus dem Vertrag hervorgeht, dass eine Verwertung vor dem Rentenzugangsalter ausgeschlossen ist.

Frage: *Ist der Altersvermögensfreibetrag auf den Grundfreibetrag anzurechnen?*

Nein, der Altersvermögensfreibetrag ist nicht auf den Grundfreibetrag anzurechnen. Ein privates Altersvorsorgevermögen ist bis zur Freibetragsgrenze eigenständig geschützt.

Frage: *Besteht der Altersvermögensfreibetrag eigenständig neben einem „Riester- und Rürup Altersvorsorgevermögen“?*

Ja, der Altersvermögensfreibetrag steht eigenständig zu und ist neben einem „Riester- und Rürup Altersvorsorgevermögen“ einzuräumen. Das private Altersvorsorgevermögen wird nicht auf eine Riester- oder Rürup-Rente oder auf eine Betriebsrente angerechnet. Der Vermögenswert einer Riester-Altersvorsorge oder „Rürup-Altersvorsorge“ oder ein Betriebsrentenvermögen wird nicht auf den Grundfreibetrag oder den Altersvermögensfreibetrag angerechnet.

Frage: *Kann der für den Freibetrag geforderte Verwertungsausschluss auch nach dem ALG II Antrag vorgenommen werden? Kann verwertbares Vermögen umgeschichtet werden, um die Grundfreibeträge und Freibeträge für eine zusätzliche Altersvorsorge auszuschöpfen?*

*Ja, in den **DA/BA** wird klargestellt, dass der für den Freibetrag geforderte Verwertungsausschluss **jederzeit vor, während oder nach dem Antragsverfahren** auf ALG II vereinbart werden kann. Die **DA/BA** stellen auch klar, dass verwertbares*

Vermögen umgeschichtet werden kann, um die Grundfreibeträge und Freibeträge für eine zusätzliche Altersvorsorge auszuschöpfen.

Beispiel

Der 42jährige Hilfebedürftige N. verfügt zum Zeitpunkt der Antragstellung auf ALG II über ein verwertbares Vermögen (Sparguthaben 6.000 € und Kapitallebensversicherung 9.000 €) von 15.000€. Das Vermögen überschreitet das über den Grundfreibetrag ($42 \times 150 = 6.300$ €) und den Freibetrag für Anschaffungen (750 €) geschützte Vermögen von 7.050 €. Wegen fehlender Bedürftigkeit lehnt die ARGE den ALG II Antrag ab. Zufällig erfährt N. von dem Privilegschutz geldwerter Ansprüche für eine zusätzliche private Altersvorsorge, schichtet seine Kapitallebensversicherung in eine ruhestandsgebundene Altersvorsorge um und stellt einen neuen Antrag auf ALG II. Der Antrag wird wegen Hilfebedürftigkeit bewilligt. Das ruhestandsgebundene Altersvorsorgevermögen seiner Kapitallebensversicherung (9.000 €) liegt im Rahmen der Freibeträge ($42 \times 750 = 31.500$ €)

Frage: Ist der Freibetrag für die zusätzliche Altersvorsorge zwischen Partnern übertragbar?

Ja, der Freibetrag für eine ruhestandsgebundene private Altersvorsorge ist zwischen Partnern übertragbar. In den **DA/BA** ist klargestellt, dass die Freibeträge – unabhängig davon, wer Inhaber der Altersvorsorge ist – zu addieren und dem gemeinsamen Vermögen eines Paares gegenüber zu stellen sind.

Frage: Ist zwischen Eltern und Kindern der Freibetrag für eine zusätzliche Altersvorsorge übertragbar?

In den **DA/BA** wird die Rechtsauffassung vertreten: Nein, zwischen Eltern und Kinder sind nicht ausgeschöpfte Freibeträge für eine zusätzliche private Altersvorsorge nicht übertragbar.

Das **Bundessozialgericht** hat mit Urteil vom 13.5.2009, B 4 AS 58/08 R, entschieden: Der Grundfreibetrag für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind bezieht sich ausschließlich auf

das Kind selbst und das bei ihm tatsächlich vorhandene Vermögen.

Frage: Kann ein nicht ausgeschöpfter Freibetrag für die private Altersvorsorge auf den Grundfreibetrag übertragen werden?

Nein, der Freibetrag für die private Altersvorsorge ist nicht auf andere Vermögensgegenstände (den Grundfreibetrag oder den „Anschaffungs-Freibetrag) übertragbar.

Beispiel

Der 40jährl. B. hat eine zusätzliche private Altersvorsorge von 6.800 € und ein Sparguthaben von 8.200 €. Das Sparguthaben übersteigt mit 2.200 € den zustehenden Grundfreibetrag von $40 \times 150 = 6.000$ €. Der nicht ausgeschöpfte Altersvorsorgebeitrag von 3.200 € ($40 \times 250 = 10.000$ € minus 6.800 €) wird nicht erhöhend dem Grundfreibetrag zugeschlagen. B. müsste das den zustehenden Grundfreibetrag von 6.000 € übersteigende Sparguthaben von 2.200 € in eine private Altersvorsorge anlegen, um es nicht zum Lebensunterhalt einsetzen zu müssen.

Frage: Wie wird eine nach Erreichen der Altersgrenze zustehende „zusätzliche Altersvorsorge“ angerechnet?

Nach den **DA/BA** ist das geschützte Altersvorsorgevermögen monatlich um $1/180$ (15 Jahre weitere durchschnittliche Lebenswertung) zu vermindern. Das danach die Freibeträge übersteigende zusätzliche Altersvorsorgevermögen ist auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch anzurechnen.

Frage: Kann ein den Freibetrag übersteigendes privates Altersvorsorgevermögen dem Grundfreibetrag zugerechnet werden?

Ja, der Grundfreibetrag ist zweckfrei und kann daher für jedwedes Vermögen eingesetzt werden. Überschreitet der Wert der privaten Altersvorsorge den Freibetrag, wird der übersteigende Betrag dem Grundfreibetrag zugerechnet.

Beispiel

Der 45jährige Hilfebedürftige hat ein privates Altersvorsorgevermögen mit einem Rückkaufwert von 14.000 €. Der Wert übersteigt mit 2.750 € den zustehenden Freibetrag von 11.250 €. Sein sonstiges Sparvermögen beträgt 3.500 €. Der übersteigende Wert seiner Altersvorsorge wird dem nicht ausgeschöpften Grundfreibetrag von 6.750 € zugerechnet.

4. Rücklage für notwendige Anschaffungen

Unabhängig vom Grundfreibetrag und dem Freibetrag für eine Altersvorsorge besteht ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen. Der Kreis notwendiger Anschaffungen umfasst die Gebrauchs- und Freizeitgüter, für die der in der Regelleistung enthaltenen Ansparbetrag und das Darlehen für unabwendbare Bedarfe vorgesehen sind: Haushalts-, Elektrogeräte, Wohneinrichtungsgegenstände, Bekleidung, Fahrrad.

Die Anschaffungsrücklage steht jedem hilfebedürftigen Mitglied – neben dem Grundfreibetrag - zu und beträgt 750 € pro Mitglied.

Frage: *Kann die Anschaffungsrücklage auf das Vermögen eines anderen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden?*

*Ja, in den **DA/BA** wird dazu ausgeführt: Übersteigt das Vermögen eines Mitglieds nicht den zustehenden Grundfreibetrag, kann die dem Mitglied zustehende Anschaffungsrücklage auf das Vermögen anderer hilfebedürftiger Mitglieder übertragen werden.*

Beispiel

Die 38jähr. allein erziehende Mutter M. hat ein Spargbuchvermögen von 7.100 €. Ihre 12jähr. Tochter hat ein Spargbuchvermögen von 3.000 €.

Freibetrag der Mutter: Grundfreibetrag $38 \times 150 = 5.700$ € plus Anschaffungsrücklage 6.450 € ($5.700 + 750$). Das Vermögen der Mutter überschreitet ihren Freibetrag um 650 €.

Grundfreibetrag der Tochter: 3.100 €.

Die Tochter schöpft ihren Grundfreibetrag nicht aus. Die für die Tochter abzusetzende Anschaffungsrücklage von 750 € ist voll vom Vermögen der Mutter abzusetzen.

Ergebnis: Mit der Absetzbarkeit der Anschaffungsrücklage für die Tochter vom Vermögen der Mutter unterschreitet das Vermögen der Mutter (7.100 €) den zustehenden Freibetrag von $5.700 + 750 + 750 = 7.200$ €.

Frage: Wird einem zweckfreien Vermögen die Anschaffungsrücklage zugerechnet, bevor ein Darlehen für Haushaltsgeräte, Küchen- und Wohnausstattung, Bekleidung gewährt wird?

In den **DA/BA** zu § 23 SGB II wird die Auffassung vertreten: Verfügt ein Hilfebedürftiger über ein zweckfreies Vermögen, das den Höchstbetrag des Grundfreibetrages plus Anschaffungsrücklage unterschreitet, wird vor einer Darlehensgewährung die Anschaffungsrücklage dem zweckfreien Vermögen zugerechnet. Das durch den Grundfreibetrag geschützte Vermögen muss bis zur Anschaffungsrücklage werden, bevor ein Darlehen gewährt wird.

Beispiel

Das Ehepaar M. verfügt über ein zweckfreies Vermögen von 4.900 €. Die „neue Küche“ kostet 1.900 €.

Der Grundfreibetrag plus Anschaffungsrücklage beträgt:

Ehemann, 43. Lebensjahr $\times 150 = 6.450$ € + 750 = 7.200 €

Ehefrau, 40. Lebensjahr $\times 150 = \underline{6.000$ € + 750 = 6.750 €
12.450 € 13.950 €

Das Vermögen des Ehepaares (4.900 €) liegt weit unterhalb des Höchstfreibetrages (13.950 €) und des Grundfreibetrages (12.450 €).

Nach den **DA/BA** wird die Anschaffungsrücklage von 1.500 € dem zweckfreien Vermögen zugerechnet. Von dem Ehepaar wird verlangt, 1.500 € aus dem ansonsten geschützten Vermögen von 4.900 € einzusetzen.

5. Absetzbarkeit eines „Riester-Altersvorsorgevermögens“

Zusätzlich zum Grundfreibetrag, Anschaffungs-Freibetrag, dem Freibetrag für eine ruhestandsgebundene private Altersvorsorge ist eine „Riester-Altersvorsorge“ vom Vermögen absetzbar. Absetzbar sind die geförderten Altersvorsorgeaufwendungen (Eigenbeträge und Zulagen) sowie die Erträge (Höchstbetrag). Der Höchstbetrag beträgt ab 2008: **2.100 €**.

Höchstbetrag des Riester-Altersvorsorgevermögen

2002/2003	525 €
2004/2005	1.050 €
2006/2007	1.575 €
ab 2008	2.100 €

Der Schutz einer „Riester-Altersvorsorge“ entfällt bei vorzeitiger Kündigung. Ein gekündigtes „Riester-Altersvorsorgevermögen“ wird dem Grundfreibetrag zugerechnet.

Überschreitet das ausgezahlte „Riester-Altersvorsorgevermögen“ und das sonstige zweckfreie Vermögen den Grundfreibetrag plus Anschaffungs-Freibetrag, wird der übersteigende Vermögensbetrag auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch angerechnet.

VI Kapitel: Katalog der privilegierten Vermögensgegenstände

Neben dem „absetzbaren Vermögen“ sind Vermögenswerte geschont, die nach § 11 Abs. 3 SGB II nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind. Bei der Liste des nicht zu berücksichtigenden **privilegierten Vermögens** handelt es sich überwiegend um **Sachvermögen**.

Privilegiert sind folgende Vermögensgegenstände (§ 12 Abs. 3 SGB II)

1. angemessener **Hausrat**
2. angemessenes **Kraftfahrzeug**
3. **selbstgenutzte** angemessene **Immobilie**
4. Vermögen zur Beschaffung oder Erhaltung einer Immobilie für **Wohnzwecke behinderter oder pflegebedürftiger Menschen**
5. **Private Altersvorsorge** für von der Rentenversicherungspflicht befreite Personen in angemessener Höhe
6. Vermögensgegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der **Berufsausbildung** oder der **Erwerbstätigkeit** unentbehrlich sind
7. **Sachen und Rechte**, soweit ihre **Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich** ist
8. **Sachen und Rechte**, soweit ihre **Verwertung** für den Betroffenen eine **besondere Härte** bedeuten würde.

Das aufgelistete Sachvermögen ist geschützt, soweit es **angemessen** ist. Maßgebendes Kriterium dafür, ob privilegierte Vermögensgegenstände angemessen sind oder nicht, sind die „aktuellen Lebensumstände während des ALG II / Sozialgeldbezugs“ und nicht der vorherige Lebensstandard.

1. Hausrat

Zum Hausrat zählen Gegenstände der Wohnungseinrichtung und Haushaltsführung; Antiquitäten, Möbel, Bilder, Bibliothek, Gemälde, Elektrogeräte, Geschirr, Besteck, Kleidung, Wäsche.

In der Kommentarliteratur zum SGB II und zur Sozialhilfe des SGB XII (§ 90 Abs.2) wird die Auffassung vertreten, dass zum geschonten „Hausrat-Vermögen“ alle Gegenstände gehören, die notwendig oder üblich zum Wohnen und zur Haushaltsführung sind. Nach der überwiegend vertretenen Meinung sind als Vermögen „Luxusgüter“ einzusetzen.

2. Kraftfahrzeug

Für **jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen** ist ein angemessenes Kraftfahrzeug zu belassen. Als angemessen ist ein Kraftfahrzeug zu betrachten, dessen Verkehrswert abzüglich Kfz-Kreditschulden **7.500 €** nicht überschreitet. Im Einzelfall, z.B. bei umgerüsteten Kfz für behinderte Menschen, kann auch ein höherer Grenzwert als 7.500 € angemessen sein.

Beispielfall

Vor seiner Entlassung aus der Firma schaffte sich N. - kreditfinanziert - einen neuen PKW an.

Die ausstehenden Kreditschulden betragen 5.200 €. Der aktuelle Verkehrswert seines PKW beträgt 11.000 €. Obwohl der Verkehrswert 7.500 € übersteigt, gilt der PKW als angemessen.

Frage: *Steht einem nicht erwerbsfähigen Mitglied ein angemessenes Kraftfahrzeug als Schonvermögen zu?*

Nein, der Schutz eines angemessenen Kfz ist auf erwerbsfähige Hilfebedürftige beschränkt.

Frage: *Kann von einem Sparguthaben neben dem Grundfreibetrag ein Anschaffungsbetrag von bis zu 7.500 € für ein angemessenes Kraftfahrzeugs abgesetzt werden?*

Nein, neben dem Grundfreibetrag steht ein zusätzlicher Absetzbetrag zur Anschaffung eines Kfz nicht zu.

Frage: Ist der Grenzwert von 7.500 € für ein Kfz auf andere Personen im Haushalt übertragbar?

Nein, der Grenzwert ist nicht übertragbar. Der Grenzwert berechnet sich nicht nach 7.500 € multipliziert mit der Anzahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Haushalt.

Frage: Wie wird ein unangemessenes Kfz auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch angerechnet?

Der den angemessenen Wert von 7.500 € übersteigende Vermögenswert des Kfz ist in einem ersten Schritt dem zweckfreien Grundfreibetrag zuzurechnen. Ist der Grundfreibetrag mit dem Übertrag nicht ausgeschöpft, wird der übersteigende Kfz-Vermögenswert nicht auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch angerechnet. Wird der Grundfreibetrag überschritten, ist in einem zweiten Schritt von dem übersteigenden Vermögenswert die Anschaffungs-Rücklage abzusetzen. Das danach verbleibende übersteigende Vermögen ist auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch anzurechnen.

Beispiel

Das eheähnliche Paar (40 + 35 Jahre alt) hat einen abbezahlten PKW mit einem Verkaufswert von 13.500 €. Der Grenzwert beträgt 7.500 €. Neben einem geschützten Vermögen für eine private Altersvorsorge von 11.200 € gibt es noch einen Sparvertrag mit 6.200 €.

Der übersteigende Vermögenswert des PKW (6.000 €) wird dem nicht ausgeschöpften Grundfreibetrag von 11.250 € plus der Anschaffungs-Rücklage von 1.500 € zugerechnet.

Ergebnis: Mit dem Übertrag wird der zustehende Vermögensschonbetrag aus Grundfreibetrag plus Anschaffungs-Rücklage (12.750 €) nicht überschritten. Es erfolgt keine Anrechnung von Vermögen auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch des Paares.

2. Selbst bewohntes Hausgrundstück

1) Schutz selbst bewohnter Immobilien

Geschützt ist im SGB II eine **angemessene selbst bewohnte Immobilie** (Hausgrundstück, Eigentumswohnung, Dauerwohnrecht). Ein selbst bewohntes **Hausgrundstück** von angemessener Größe ist als Vermögen anrechnungsfrei. Gleiches gilt für eine **Eigentumswohnung**. Sinngemäß gilt das auch für ein **Dauerwohnrecht** und für den **Verkaufserlös** aus einer selbst bewohnten angemessenen Immobilie, wenn der Verkaufserlös nahtlos zum Erwerb einer neuen selbst bewohnten angemessenen Immobilie eingesetzt wird. Zweck des Privilegs ist nicht der Schutz des Eigentums, der Immobilie, sondern der Wohnung als Lebensmittelpunkt.

Der Schutz einer selbst genutzten Immobilie richtet sich nach § 12 Abs.3 SGB II nicht nach dem Verkehrswert, sondern allein nach der Größe der Immobilie, der **Haus-/Wohnungsgröße** und der **Grundstücksgröße**.

Nach der **Rspr. des BSG** (Urteil v. 7.11.2006, B 7b AS 2/05 R) sind folgende – an den öffentlichen Wohnungsbau orientierte - **Wohnflächenwerte** als angemessen zu betrachten:

Angemessene Wohnflächenwerte nach dem BSG

Haushalt	Eigenheim	Eigentums- wohnung
Eine/ Zwei Personen	90 qm	80 qm
Drei Personen	110 qm	100 qm
Vier Personen	130 qm	120 qm
Jede weitere Person	+ 20 qm	+ 20 qm

In den **DA/BA** heißt es, dass die vom BSG genannten Wohnflächenwerte als Richtwerte und nicht als Grenzwerte zu verstehen sind. Die BA hält für Ein-/Zweipersonenhaushalte pauschal eine **Haus-/Wohnungsgröße von 100 qm** für angemessen. In den **DA/BA** wird ausgeführt, dass es in der

überwiegenden Anzahl der Fälle nicht vertretbar ist, von Hilfebedürftigen zu verlangen, selbst bewohnte Immobilien zu verwerten. In der Rspr, BSG zeichnet sich der Leitsatz ab, dass bei einer geringfügigen Überschreitung der Wohn-oder Grundstücksgröße der Schutz des Wohneigentums überwiegt. Nach den **DA/BA** ist nur eine **deutlich zu große Immobilie** als unangemessen zu betrachten und als Vermögen beim ALG II Anspruch zu berücksichtigen.

In den **DA/BA** heißt es: Ein selbstgenutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche bis 130 qm und eine Eigentumswohnung bis 120 qm sind als Vermögen nicht zu berücksichtigen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nennt pauschal eine Wohnfläche von 130 qm als angemessen.

Bei der **Grundstücksgröße** orientiert sich die **BA** am Maßstab des öffentlichen Wohnungsbaus. Danach sind im Regelfall als angemessen zu betrachten:

Grundstücksgröße	in der Stadt	von 500 qm
	auf dem Land	von 800 qm

Über diese Regelwerte hinaus sind höhere Werte als angemessen anzuerkennen, wenn diese in Bebauungsplänen festgelegt sind.

2) Verwertung einer selbst bewohnten Immobilie von unangemessener Größe

Vom Grundsatz her ist eine selbstgenutzte Immobilie von nicht angemessener Größe zu verwerten. Nach den **DA/BA** ist bei einer **unangemessenen Haus-/Wohnungsgröße** die Verwertung vorrangig durch Umwandlung der Wohnungen/der Grundstücksfläche in Eigentumswohnungen/Grundstücksbestandteile zu verlangen.

Nach der Rspr. des BSG (Urt. V. 16.05.2007, B 11b AS 37/06 R) ist ein Einfamilienhaus mit 159 qm für eine vierköpfige Familie ein unangemessen großes Haus.

Nach **DA/BA** und der **Rspr. BSG** ist die Verwertung in folgenden Fällen nicht zumutbar:

- die Wohnfläche des Hauses/der Eigentumswohnung lässt sich nicht in mehrere abgeschlossene angemessene Wohneinheiten (Eigentumswohnungen) aufteilen. In diesem Fall ist die Immobilie als angemessen anzuerkennen und kann von Hilfebedürftigen nicht erwartet werden, die selbst bewohnte Immobilie zu verkaufen, um eine neue Wohnung (Haus, Eigentumswohnung) zu erwerben.
- die Grundstücksfläche eines Hauses überschreitet das angemessene Maß, ist aber nicht oder nur zu einem massiven Wertverlust teilbar.
- die Wohnfläche/Grundstücksgröße kann durch die Teilung in separate Wohnungen/Grundstücke nicht auf eine angemessene Größe zurückgeführt werden.
- der Verkaufserlös aus der Immobilie (Haus, Eigentumswohnung) oder des Grundstücks reicht nicht aus, um eine neue angemessene Immobilie oder ein neues bebaubares Grundstück zu beschaffen.

Lässt sich die Immobilie nicht in „getrennte Wohnungen“ umwandeln, veräußern, nicht durch Aufnahme eines Darlehens belasten, ist zu prüfen, ob ein zimmerweises Untervermieten verlangt werden kann. (BSG, Urt. V. 16.05.2007, B 11b AS 37/06 R)

Beispiel

Der Hilfebedürftige ist Eigentümer eines Miethauses und nutzt selber eine Wohnung im Haus. Grundstücksgröße des Hauses: 400 qm; seine Wohnung ist 70 qm groß. Die Mietwohnungen lassen sich in Eigentumswohnungen umwandeln. Dem Hilfebedürftigen ist zuzumuten, das Mietshaus zur Erlangung eines Darlehens zu belasten, Mietwohnungen in Eigentumswohnungen umzuwandeln und zu verkaufen oder und seinen Lebensunterhalt von dem Verkaufserlös oder den Darlehensbeträgen zu bestreiten.

Frage: Von der Verwertung eines selbst bewohnten „zu großen Hauses (Eigentumswohnung)“ ist nach § 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II abzusehen, sofern die Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde. Ist der Verkauf, die Aufnahme eines Darlehens auf das Hausgrundstück oder die Umwandlung in abtrennbare Wohneinheiten schon deswegen eine „besondere Härte“, weil es sich um Wohneigentum handelt und das Hausgrundstück bereits vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit vorhanden war?

Nein, die Verwertung eines Hausgrundstücks ist nach der Rspr. BSG (Urt. v. 07.11.2006, B 7b AS 2/05 R und Urt. v. 16.05.2007, B 11b AS 37/06 R) nicht schon deswegen eine besondere Härte, weil es bereits vor dem Eintritt der Hilfebedürftigkeit vorhanden war.

Eine Verwertung ist nicht unwirtschaftlich, wenn der auf dem Markt erzielbare Verkehrswert höher oder geringfügig niedriger als der Gesamtbetrag der Erwerbs- und Erstellungskosten ist.

3) Verkauf einer Immobilie

Nach den **DA/BA** ist der Verkaufserlös einer Immobilie als Vermögen anzuerkennen und nach den Freibetragsregelungen zu behandeln.

Ausnahme bildet der Verkaufserlös einer selbst bewohnten Immobilie, sofern der Verkaufserlös nahtlos zum Erwerb einer neuen angemessenen Immobilie eingesetzt wird.

Schulden, die nicht auf den einzusetzenden Vermögensgegenstand lasten, werden wertmindernd nicht berücksichtigt.

Frage: Können einem Vermögen Schulden als Abzugsposten gegenüber gestellt werden?

Nein, von einem einzusetzenden Vermögen können Schulden nicht einfach als Abzugsposten abgesetzt werden. Beispiel: Von dem Verkaufserlös eines Hauses können PKW-Kreditschulden nicht abgezogen werden.

Nur Schulden, die den einzusetzenden Vermögensgegenstand selbst belasten, sind von dem für den Vermögensgegenstand erzielten Bruttoertrag abzuziehen.

Beispiel: Die eine Eigentumswohnung belastenden Hypothekenkredite müssen von dem Bruttoverkaufserlös für die Eigentumswohnung abgezogen werden.

Beispiel: Immobilienverkauf

Der 55jährige Arbeitslose N. und seine 50jähr.Ehefrau verkaufen ihre in eine Eigentumswohnung umgewandelte Mietwohnung. Der Verkaufserlös beträgt nach Abzug der Kreditlasten 40.000 €. Die 40.000 € werden nach den Freibetragsregelungen behandelt. Das Ehepaar hat ein Sparbuch mit 4.200 € und ein privates Altersvorsorgevermögen von 6.200 €. Von den 40.000 € kann das Ehepaar auf den nicht ausgeschöpften Grundfreibetrag 11.550 € übertragen, 1.500 € als Anschaffungs-Freibetrag einsetzen und 20.050 € auf den nicht ausgeschöpften Altersvermögensfreibetrag übertragen. Nach Übertrag dieser Beträge verbleibt ein anrechenbares Vermögen von 40.000 minus 33.100 = 6.900 €.

Beispiel: Immobilienverkauf einer selbst bewohnten Wohnung und Kauf einer neuen Wohnung

Die 50jährige M. verkauft ihre „zu große Eigentumswohnung“. Der Verkaufserlös beträgt 110.000 €. Vom Verkaufserlös kauft M. eine neue angemessene Wohnung. Kaufpreis und sonstige Kosten für die Eigentumswohnung betragen 98.000 €.

M. hat ein Sparbuch mit 3.500 €. und eine in eine Altersvorsorge umgewandelte Lebensversicherung von 6.000 €.

Von den 12.000 € kann M. 4.000 € auf den Grundfreibetrag, 750 € auf die Anschaffungs-Rücklage und 6.500 € auf den Altersvorsorgefreibetrag übertragen. Auf den ALG II Anspruch anzurechnen sind: 12.000 € minus 11.250 € = 750 €.

3. Vermögensschutz für Wohnzwecke behinderter oder pflegebedürftiger Menschen

Geschützt ist ein Vermögen zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung einer Immobilie für Wohnzwecke behinderter oder pflegebedürftiger Menschen. Baldige Beschaffung/Erhaltung bedeutet, dass die entsprechenden Maßnahmen zielgerichtet geplant werden.

Die **Beschaffung** umfasst

- den Erwerb eines Hausgrundstücks / einer Eigentumswohnung
- den Neubau
- den Ausbau oder Anbau von Wohneinheiten
- den Abschluss eines Erbbauvertrages
- den Erwerb eines Dauerwohnrechts.

Die **Erhaltung** umfasst

- Instandsetzung und Instandhaltung des Hausgrundstücks / der Eigentumswohnung

Der Vermögensschutz für Wohnzwecke ist nicht auf Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft beschränkt. In den **DA/BA** wird klargestellt, dass Vermögen für Wohnzwecke behinderter oder pflegebedürftiger Menschen schon dann geschützt ist, wenn es sich um behinderte oder pflegebedürftige Menschen aus dem erweiterten Angehörigenkreis des **§ 16 Abs. 5 SGB X** handelt.

Zum erweiterten Angehörigenkreis zählen:

- Verlobte
- Ehegatten
- Verwandte und Verschwägerter gerader Linie
- Geschwister
- Kinder der Geschwister
- Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
- Geschwister der Eltern
- Pflegeeltern und Pflegekinder

Der Vermögensschutz entfällt, wenn der Wohnzweck für die behinderte oder pflegebedürftige Person entfällt, z.B. durch Aufgabe des Wohnvorhabens oder dauerhaften Umzug in eine vollstationäre Einrichtung.

SGB X , Auszug § 16

(5) Angehörige (...) sind

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

4. Private Altersvorsorge für von der Rentenversicherungspflicht befreite Personen in angemessener Höhe

Ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit (§ 6, § 231 SGB VI), besteht ein privilegierter Vermögensschutz in der privaten Altersvorsorge. Der Privilegschutz besteht darin, dass Vermögensgegenstände, die vom Inhaber als für die angemessene Alterssicherung bestimmt bezeichnet sind, bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht als Vermögen berücksichtigt werden.

In der Gesetzesvorschrift (§ 12 Abs.3 Nr.3 SGB II) heißt es:

Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen vom Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist.

Der Privilegschutz privater Altersvorsorge dient dem Ausgleich von Rentenversorgungslücken in der Alterssicherung. Geschützt sind bei Rentenversicherungsbefreiten alle zum Zweck der privaten Altersvorsorge bestimmten Vermögensgegenstände. z.B. Fondsparpläne, Bausparverträge, Aktien, Wertpapiere, Lebensversicherungen. Der Privilegschutz umfasst auch zur Alterssicherung zweckbestimmte nicht selbst bewohnte Immobilien

Der Privilegschutz ist auf eine angemessene Altersvorsorge begrenzt. Die Höhe der angemessenen Altersvorsorge richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Das BSG hat in Entscheidungen zum Arbeitslosenhilferecht eine private Altersvorsorge in Höhe der Differenz zwischen dem 70%igen Standardrentenniveau und einer Lebensstandsicherung von 100% für angemessen erachtet.

In den DA/BA heißt es, dass bei Nachweis eines Altersvorsorgezwecks, z.B. Police über eine kapitalbildende Lebensversicherung das Vermögen unabhängig von der Höhe nicht zu berücksichtigen ist.

Der Privilegschutz besteht zusätzlich zur „Riester-Altersvorsorgeanlage“, einer „Rürup-Altersvorsorge“ und dem Altersvermögensfreibetrag von 250 € pro Lebensjahr.

Frage: Welche Anforderungen werden an den Nachweis gestellt, dass Vermögensgegenstände zur Altersvorsorge zweckbestimmt sind?

Die Disposition „zur Alterssicherung bestimmt“ muss sicher- gestellt und plausibel sein, insbesondere zu den objektiven Lebensumständen des Vermögensinhabers wie Alter, Familiensituation, Sozialstatus, individuelle Ruhestandspla- nung und der Anlageform passen.

Frage: Gilt der Privilegschutz in der privaten Altersvorsorge nur für Rentenversicherungs-Befreite oder auch für rentenversicherungsfreie Erwerbstätige (§ 5 SGB VI), z.B. für Arbeitnehmer/Selbständige in geringfügigen Beschäftigungen?

Nein, der Gesetzgeber hat rentenversicherungsfreie Erwerbs- tätige nicht in den Privilegschutz der privaten Altersvorsorge aufgenommen. Der Privilegschutz, wonach für die private Altersvorsorge zweckbestimmte Vermögensgegenstände nicht als Vermögen berücksichtigt werden, ist auf versicherungs- freie Arbeitnehmer/Selbständige nicht anzuwenden.

Frage: Gilt der Privilegschutz der privaten Altersvorsorge für Arbeitnehmer/Selbständige, die aus anderen Gründen als der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht typischerweise Rentenversor- gungslücken aufweisen, z.B. für geringfügig Beschäftigte oder Arbeitnehmer im Niedriglohnsektor, die trotz Arbeit nur eine „niedrige Altersrente zu erwarten haben?

Nein, der Gesetzgeber hat den Privilegschutz einer privaten Altersvorsorge zum Ausgleich von Lücken in der Alters- sicherung auf Rentenversicherungs-Befreite beschränkt. Nach der Rechtsprechung des BSG gilt der Privilegschutz nicht für Erwerbstätige, die aus anderen Gründen typischerweise nur Rentenansprüche unterhalb der „Standard-Rente“ erwerben. Er gilt auch nicht Erwerbstätige, die wegen einer langjährigen versicherungsfreien geringfügigen Tätigkeit (§ 5 SGB VI) oder wegen Erwerbsarbeit im Niedriglohnsektor oder wegen langer

Arbeitslosenzeiten keine lebensstandssichernden Rentenanprüche (Mini-Renten) erworben haben. Das BSG hat offen gelassen, ob der Privilegschutz auf mit rentenversicherungsbefreiten Personen vergleichbare Personen mit langjähriger Erwerbsarbeit ohne Rentenbeitragszahlung angewandt werden kann. (BSG, Urteil 15.04.2008, B 14/7b AS 56/06 R, BSG Urteil 15.04.2008, B 14/7b AS 52/06 R, BSG 15.04.2008, B 14 AS 27/07 R)

Frage: *Ist der Privilegschutz daran gebunden, dass für den Inhaber des Altersvorsorgevermögens (weiterhin) eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorliegt?*

Ja, der Vermögensinhaber muss weiterhin – während des Bezugs von Leistungen des ALG II – von der Rentenversicherungspflicht befreit sein. Im Interesse, den Privilegschutz zu behalten, muss vom Vermögensinhaber die (weitere) Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt werden. Der Privilegschutz entfällt, wenn der Vermögensinhaber nicht weiter rentenversicherungsbefreit ist.

Frage: *Ist der Privilegschutz eines zur Altersvorsorge bestimmten Vermögens nur in dem Fall gegeben, dass der Vermögensinhaber selber rentenversicherungsbefreit ist, oder reicht es aus, dass sein Partner (Ehe-, Lebenspartner/ Ehe-ähnliche Partner) rentenversicherungsbefreit ist?*

Der Privilegschutz setzt voraus, dass der Vermögensinhaber selber von der Rentenversicherung befreit ist. Ist der Vermögensinhaber selber nicht von der Rentenversicherung befreit, besteht für das vom Inhaber zur Altersvorsorge bestimmte Vermögen kein Privilegschutz nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 SGB II.

Rechtsprechung *(BSG, Urteil 15.04.2008, B 14/7b AS 56/06 R, BSG Urteil 15.04.2008, B 14/7b AS 52/06 R, BSG 15.04.2008, B 14 AS 27/07 R)*

Der Privilegschutz ist nicht auf Hilfebedürftige mit einer typischen rentenversicherungspflichtigen Erwerbsbiographie anzuwenden. Lücken in der Alterssicherung aufgrund von Arbeitslosenzeiten begründen keinen rentenversicherungsbefreiten Personen gleichgestellten Privilegschutz in der privaten Altersvorsorge.

5. Vermögen, das zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich ist

Geschützt sind Vermögensgegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

Dazu gehören beispielsweise:

- Werkzeuge, Maschinen
- Bürogeräte, Computer
- Kraftfahrzeuge eines Taxiunternehmers oder eines selbständigen Taxifahrers/Umzugsunternehmers

Frage: Zählt eine Ausbildungsversicherung zum Kreis des für die Aufnahme/Fortsetzung einer Berufsausbildung unentbehrlichen Vermögens?

Nein, eine Ausbildungsversicherung wird nicht als ein Vermögen anerkannt, das zur Aufnahme/Fortsetzung einer Berufsausbildung unentbehrlich ist. Übersteigt das insgesamt zu berücksichtigende Vermögen den Grundfreibetrag, ist die Ausbildungsversicherung mit ihrem Verkehrswert auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch anzurechnen.

VII Kapitel: Schutz von verwertbarem Vermögen bei offensichtlicher Unwirtschaftlichkeit oder besonderer Härte der Verwertung

Verwertbares Vermögen, das nicht dadurch geschützt ist, dass es zu den „**absetzbaren**“ oder „**privilegierten**“ Vermögensgegenständen zählt, wird nach **§ 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II** nicht berücksichtigt

- soweit die Verwertung des Vermögens **offensichtlich unwirtschaftlich** ist oder
- soweit die Verwertung für den Betroffenen eine **besondere Härte** bedeuten würde.

1. Offensichtlich unwirtschaftliche Verwertung

Geschützt sind nicht absetzbare oder privilegierte Vermögenssachen und Vermögensrechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist. Eine offensichtliche Unwirtschaftlichkeit ist gegeben, wenn der zu erwartende Verkaufserlös (Bruttoerlös minus Verwertungskosten) unter dem „tatsächlichen Wert“ des Vermögensgegenstandes liegt.

Nach der **Rspr. BSG** ist eine Vermögensverwertung offensichtlich unwirtschaftlich, wenn der auf dem Markt erzielbare Verkehrswert in einem deutlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Wert des Vermögensgegenstandes steht und ein **rational handelnder Marktteilnehmer** deshalb eine Verwertung des Vermögens unterlassen würde.

In den **DA/BA** heißt es:

Die Verwertung von Sachen und Rechten ist nicht offensichtlich unwirtschaftlich, wenn im Ergebnis der Rückkaufwert abzüglich der Verwertungskosten nur geringfügig (**bis 10%**) unter der Summe der eingezahlten Beiträge (Substanzwert) liegt. Zukünftige Gewinn-/Renditeaussichten oder Wertsteigerungen werden nicht berücksichtigt.

In Informationsmaterialien des **Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung** heißt es:

Ein Verkauf, bei dem als Erlös weniger als 90 Prozent der eingezahlten Beiträge erzielt werden, gilt als nicht wirtschaftlich.

1.1. Lebensversicherung

Nach den DA/BA ist die Verwertung einer Lebensversicherung unwirtschaftlich, wenn der Rückkaufwert um wenigstens 10% niedriger als die Summe der eingezahlten Beiträge (Substanzwert) ist.

In den DA/BA wird ausgeführt: Eine Prüfung der Verwertung einer Lebensversicherung durch Beleihung ist erst im letzten Fünftel der Laufzeit vorzunehmen.

Nach der Rspr. BSG (Urteil v. 06.09.2007, B 14/7b AS 66/06 R) ist die Verwertung einer Lebensversicherung mit einem Rückkaufwert von 87% des Substanzwertes (Verlust von 12,9%) noch nicht als offensichtlich unwirtschaftlich zu betrachten. Unter Berücksichtigung künftiger Renditeerwartungen sieht es das BSG (Urteil v. 15.04.2008, B 14 AS 27/07 R) als zweifelhaft an, ob ein Rückkaufwert von 81,5% des Substanzwertes (Verlust 18,5%) noch wirtschaftlich vernünftig ist und zugemutet werden kann. Nach dem BSG, (Urteil v.15.04.2008, B 14/7b AS 6/07 R) ist bei einem ein Missverhältnis von 26,9% zwischen Substanzwert und Rückkaufwert einer Lebensversicherung die Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich.

Rechtsprechung (BSG, 15.04.2008, B 14/7b AS 52/06 R)

Der Arbeitslose N. hat eine nicht altersvorsorgegebundene Kapitallebensversicherung, die nicht durch die Freibetragsgrenzen geschützt ist. Er ist auch nicht rentenversicherungsbefreit. Der Substanzwert der Versicherung beträgt 29.400 €; der Rückkaufwert 26.000 €. Der Verlust beträgt:11,5%. Ein Verlust von 11,5% ist nicht als offensichtlich unwirtschaftlich zu betrachten. Die Lebensversicherung ist als Vermögen bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Rechtsprechung (BSG, 06.09.2007, B 14/7b AS 66/06 R)

Der Arbeitslose N. hat eine private Rentenversicherung, die nicht durch die Freibetragsgrenzen geschützt ist. Er ist auch nicht rentenversicherungsbefreit. Der Substanzwert der Versicherung beträgt 12.655 €; der Rückkaufwert 6.557 €, die angestrebte Versicherungsleistung 51.800 €. Der Verlust

beträgt:48%. Ein Verlust von 48% ist offensichtlich unwirtschaftlich.

Rechtsprechung(BSG, 15.04.2008,
B 14/7b AS 6/07 R)

Der Arbeitslose N. hat zwei nicht altersvorsorgegebundene Lebensversicherungen. Der Rückkaufwert der Lebensversicherungen beträgt 9.100 € bei eingezahlten Beiträgen von 12.449 € und 951 € Rückkaufwert bei einem Substanzwert von 1.661 €.

Ein Verlust von 26,9% und 42,7% ist offensichtlich unwirtschaftlich.

Frage: Kann eine Kapitallebensversicherung oder eine sonstige Vermögensanlage, die nicht durch den Grundfreibetrag geschützt ist, dadurch geschützt werden, dass sie in eine zusätzliche private Altersvorsorge umgewandelt werden?

Ja, es ist vom Gesetzgeber gewollt, dass privat für das Alter vorgesorgt wird. Ein Kapitalvermögen kann jederzeit in eine zusätzliche private Altersvorsorge umgewandelt werden. Ab dem 16.04.2010 beträgt der Freibetrag für die zusätzliche private Altersvorsorge 750 € je vollendetem Lebensjahr.

1.2. Aktien, Aktienfonds, Spekulative Wertanlagen

Zu diesen Vermögensanlagen heißt es in den **DA/BA**: Aktien, Aktienfonds oder ähnliche spekulative Vermögensanlagen sind unabhängig vom früheren Kaufpreis als Vermögen zu berücksichtigen.

2. Vermögensschutz bei besonderer Härte

Verwertbares Vermögen, das nicht dadurch geschützt ist, dass es zum Kreis des absetzbaren oder privilegierten Vermögens gehört, wird nach § 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II nicht berücksichtigt, soweit die Verwertung für den Betroffenen eine **besondere Härte** bedeuten würde. Die Härtefallregelung stellt auf atypische Fälle ab und kann sich aus den **Lebensumständen**, der **Herkunft** und dem **Zweck** des Vermögensgegenstandes ergeben.

Anknüpfungspunkt für **besondere Lebensumstände**, bei denen von einer Verwertung des Vermögens abzusehen ist, ist das Sozialhilferecht des SGB XII. Im Sozialhilferecht des SGB XII (§ 90) ist bestimmt, dass von einem Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens bei Hilfebedürftigkeit in folgenden Lebenssituationen abzusehen ist:

Besondere Lebensumstände nach dem Hilfskatalog der Sozialhilfe

1. Hilfen zur Gesundheit
 - Vorbeugende Gesundheitshilfe
 - Hilfe bei Krankheit
 - Hilfe zur Familienplanung
 - Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft
2. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
3. Hilfe zur Pflege
4. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
5. Hilfe in anderen Lebenslagen
 - Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
 - Altenhilfe
 - Blindenhilfe
 - Bestattungskosten

Eine besondere Härte ist nach Maßstäben der Sozialhilfe gegeben, wenn in diesen Hilfsituationen durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens eine angemessene Lebens-

führung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde.

Von der **Herkunft** her betrachtet kann ein besonderer Härtefall gegeben sein bei

- besonderen Familien- und Erbstücken
- Vermögen aus dem Verkauf eines selbstgenutzten nicht angemessenen Wohneigentums
- Vermögen, das von Einkommen abgespart wurde, die bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen sind, z.B. Grundrenten, Schmerzensgeld, Erziehungs- oder Elterngeld, Blindengeld, Pflegegeld

Vom **Anlagezweck** her betrachtet kann ein besonderer Härtefall gegeben sein bei

- Vermögensanlagen für eine würdige Beerdigung, Grabpflege, z.B. Bestattungssparbuch, Treuhandvermögen, Dauerpflegevertrag, Bestattungsvorsorgevertrag

Beispiel

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige N. hat sich wegen seiner querschnittsgelähmten Frau einen behindertengerechten PKW angeschafft. Der Verkehrswert beträgt 14.000 €. Obwohl der Verkehrswert den privilegierten Vermögenswert von 7.500 € ist wegen des behindertenspezifischen Zwecks des PKW von einer Verwertung abzusehen.

Beispiel

Wegen ihrer stark betreuungsintensiven schwerpflegebedürftigen und behinderten Tochter hat sich das Ehepaar ein großes Haus (160 qm) angeschafft. Obwohl das Haus den privilegierten Wert von 130 qm Wohnfläche übersteigt, ist es wegen der Pflege und Betreuung der Tochter geschützt.

Beispiel/Rechtsprechung (Urteil v. 15.04.2008, B 14/7b AS 56/06 R)

Rentenversicherungspflichtige und rentennahe Arbeitslose mit Alterssicherungslücken in der Rentenversicherung wegen selbständiger Tätigkeit.

Nach dem BSG liegt ein besonderer Härtefall vor, wenn ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger kurz vor dem Rentenalter nicht geschützte Ersparnisse einsetzen muss, obwohl seine Alterssicherung in der Rentenversicherung wegen selbständiger Tätigkeiten Lücken aufweist.

Nach den DA/BA würde in diesem Fall die Verwertung der nicht über das absetzbare oder privilegierten Vermögen geschützten Ersparnisse für den Betroffenen einen besonderen Härtefall bedeuten.

Beispiel

Der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen M. wird nach dem Tod des eheähnlichen Partners dessen Lebensversicherung ausgezahlt. Nach den DA/BA und der Rechtsprechung handelt es sich bei der an die Partnerin ausbezahlten Lebensversicherung um Einkommen und nicht um Vermögen. Von der Lebensversicherung sollten die Beerdigungskosten und die Kosten der Grabpflege bestritten werden.

In diesem Fall ist nach den DA/BA zu prüfen, ob wegen des Vermögenszwecks vom Einsatz eines Teils der Lebensversicherung aus Härtefallgründen abzusehen ist.

Rechtsprechung

(BSG, 15.04.2008, B 14/7b AS 6/07 R)

Fall: Der Arbeitslose N. hat von den Schmerzensgeldzahlungen für einen Verkehrsunfall ein Vermögen von insgesamt 103.150 € angespart.

Nach dem BSG ist ein von Schmerzensgeldzahlungen angespartes Vermögen wegen seiner Herkunft insofern privilegiert, als dessen Verwertung für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

VIII Kapitel: Verwertbares und unverwertbares Vermögen

Als Vermögen sind alle Vermögensgegenstände zu berücksichtigen, die

- **verwertbar** sind (§ 12 Abs.1) und
- **nicht** zu den (nach § 12 Abs. 2) **absetzbaren** oder zu den (nach 12 Abs. 3) **privilegierten** Vermögensgegenständen zählen.

Privilegiert sind auch verwertbare Vermögensgegenstände, soweit deren Verwertung **offensichtlich unwirtschaftlich** ist oder für den Betroffenen eine **besondere Härte** bedeuten würde.

Vermögen ist verwertbar, wenn seine Vermögensgegenstände oder deren Geldwert für den Lebensunterhalt **direkt** oder **in absehbarer Zeit** verbraucht, übertragen, belastet oder auf andere Weise für den Lebensunterhalt nutzbar gemacht werden können. Lässt sich ein Vermögensstand oder sein Geldwert nicht verkaufen, übertragen oder beleihen, ist er zur Einkommenserzielung einzusetzen.

Beispiel

Nach den **DA/BA**, der **Rspr. BSG** ist ein Hausgrundstück vorrangig durch Verkauf oder Aufnahme eines Darlehens, üblicherweise bis höchstens 70% des Verkehrswerts zu verwerten. Lässt sich ein Hausgrundstück nicht verkaufen oder beleihen, ist es zur Einkommenserzielung einzusetzen, z.B. in dem es vermietet/untervermietet/verpachtet wird.

Frage: Was bedeutet Zugriff auf das Vermögen in „absehbarer Zeit“?

Das BSG (Urt. 06.12.2007, B 14/7b AS 46/06 R) hält es für nahe liegend, für die zukünftige Verwertbarkeit eines Vermögens auf den Bewilligungszeitraum des ALG II abzustellen. Der Bewilligungszeitraum beträgt im Regelfall 6 Monate, kann auf bis zu 12 Monaten verlängert werden.

Nach der **Rspr. BSG** (Urt. v. 16.05.2007, B 11b AS 37/06 R) ist es dem Hilfebedürftigen überlassen, wie er einen einzusetzenden Vermögensgegenstand verwertet. Ein Hilfebedürftiger hat jedoch zwischen den Verwertungsarten zu wählen, die den Hilfebedarf in höchster Weise decken.

Vermögen ist nicht verwertbar, wenn der Hilfebedürftige für den Lebensunterhalt auf die Vermögensgegenstände nicht zugreifen kann.

Beispiele

*Ein an ein Kreditinstitut **abgetretener oder übertragener** Bausparvertrag oder Prämienparvertrag. Wertpapiere oder sonstige spekulative Vermögensanlagen, die auf absehbare Zeit nicht auf dem Finanzmarkt gehandelt werden.*

*Ein Hausgrundstück, das mit einem lebenslangen **Nießbrauch belastet** ist oder für das sich wegen eines völlig übersättigten Marktes kein Käufer finden lässt.*

*Ein Sparbuch auf den **Namen eines Dritten**, sofern es sich nicht um ein „Scheingeschäft“ handelt.*

Von den Eltern angelegte Sparbücher für ihre minderjährigen Kinder, solange die Eltern auf die Kinder-Sparbücher nicht zugreifen.

Vermögen ist nicht verwertbar, wenn die Vermögensgegenstände oder deren Geldwert aus entgegenstehenden **Rechts-** und/oder **Sachgründen** in absehbarer Zeit nicht für den Lebensunterhalt nutzbar gemacht (verkauft, übertragen oder beliehen) werden können.

In folgenden Fällen ist Vermögen nicht verwertbar:

- **Sachen im Eigentum Dritter**
- **Rechte, die einem Dritten zustehen**
- **Abtretung/Übertragung eines Anspruchs**
- **Verfügungsbeschränkung, die der Hilfebedürftige in absehbarer Zeit nicht aufheben kann**
- **Gesetzlicher Verwertungsausschluss**
- **Tatsächlich nicht gegebene Verwertbarkeit**

Beispielliste: nicht verwertbare Vermögensgegenstände

Sachen im Eigentum Dritter	zur Nutzung überlassenes Kfz, sofern kein „Scheingeschäft“ vorliegt
Rechte, die einem Dritten zustehen	<ul style="list-style-type: none">- Lebens-/Sterbeversicherung/Bestattungsvertrag/Bausparvertrag, die ein Dritter zugunsten eines Hilfebedürftigen abgeschlossen hat- Treuhandvermögen, sofern kein „Manipulationsgeschäft“ oder die Absicht vorliegt, den SGB II Leistungsträger zu benachteiligen
Abtretung/Übertragung eines Anspruchs	<ul style="list-style-type: none">- Sparbuch auf den Namen eines Dritten- abgetreter oder übertragener Bausparvertrag zur Absicherung eines Kredits- übertragener Rückkaufwert einer Lebensversicherung- übertragenes Miteigentumsanteil
Verfügungsbeschränkung, die der Hilfebedürftige in absehbarer Zeit nicht aufheben kann	<ul style="list-style-type: none">- (Haus-)Grundstücke mit einem belastenden Nießbrauchsrecht oder einem Nießbrauch mit Rückübertragungsklausel bei Hilfebedürftigkeit oder Not des ehemaligen Eigentümers, sofern nicht die Absicht vorliegt, den SGB II Träger zu benachteiligen- beschlagnahmtes/ verpfändetes oder der Insolvenz unterliegendes Vermögen- angelegte Mietkaution beim Vermieter
Gesetzlicher Verwertungsausschluss	<ul style="list-style-type: none">- Rürup Altersvorsorge- Betriebsrenten auf die vor dem Versorgungsfall kein Zugriff besteht (§§ 2,3 Betriebsrentengesetz), unabhängig vom gewählten Durchführungsweg (Direktzusage, Direktversicherung, Pensionsfonds) und unabhängig davon, ob die Altersversorgung über den Arbeitgeber oder über Entgeltumwandlung finanziert wurde (DA/BA)- Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz inklusive der Lauben(DA/BA)

Tatsächlich nicht gegebene Verwertbarkeit des Vermögensgegenstandes

BSG (Urt. V. 06.12.2007, B 14/7b AS 46/06 R) Vermögensgegenstände, für die in absehbarer Zeit kein Käufer zu finden sein wird, z.B.

- weil die Vermögensgegenstände nicht (mehr) marktgängig sind
- Grundstücke infolge sinkender Immobilienpreise über den Marktwert hinaus belastet sind
- Haus/Eigentumswohnung mit einem belastenden Nießbrauchrecht

Frage/Beispielfall/Rechtsprechung

Ist ein selbst nicht genutztes Wohnhaus mit einem lebenslangen Nießbrauchrecht eines Elternteils verwertbares Vermögen?

*Nein, nach dem **BSG** (Urt. V. 06.12.2007, B 14/7b AS 46/06 R) ist ein Vermögensgegenstand verwertbar, wenn er in absehbarer Zeit verkauft, übertragen oder beliehen werden kann. Eine Verwertung ist bei einem lebenslangen Nießbrauch nicht absehbar. Ist die Verwertung eines Vermögens von einem ungewissen Ereignis abhängig, z.B. von dem Tod einer bestimmten Person, handelt es sich um nicht verwertbares Vermögen. Eine Ausnahme bildet der Fall eines kalendermäßigen Ablaufs des Nießbrauchs. Ist völlig ungewiss, wann in Zukunft die Verwertbarkeit eintritt, liegt eine generelle Unverwertbarkeit vor.*

Frage: *Wenn einzusetzende Vermögensgegenstände zum Lebensunterhalt in absehbarer Zeit nicht nutzbar gemacht werden können, z.B. Wohneigentum wegen eines lebenslangen Nießbrauchs, ist ALG II als Darlehen oder als Beihilfe zu gewähren?*

ALG II ist in diesem Fall nicht als Darlehen, sondern als Beihilfe zu gewähren.

IX Kapitel: Berücksichtigung verwertbaren Vermögens

§ 12 Abs. 4

Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs. Wesentliche Änderungen des Verkehrswertes sind zu berücksichtigen

Verwertbares Vermögen ist ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften mit seinem **Verkehrswert** zu berücksichtigen. **Maßstab** für den Verkehrswert ist der auf dem Markt durch Verkauf erzielbare (Geld-) Wert. Lässt sich das Vermögen nicht verkaufen und ist es dem Hilfebedürftigen zuzumuten, das Vermögen zu **belasten**, richtet sich der Verkehrswert nach dem auf dem Markt erzielbaren Darlehensbetrag für den Vermögensgegenstand.

Von dem auf dem Markt erzielbaren Wert sind abzusetzen:

- mit der Verwertung des Vermögensgegenstandes verbundene **Aufwendungen**,
z.B. Gebühren, Steuern, Sachverständigenkosten
- den Vermögensgegenstand belastenden **Verbindlichkeiten**,
z.B. Hypotheken, Grundschulden, Schuldzinsen

Maßgebender **Zeitpunkt** für die Ermittlung des Verkehrswertes ist der Tag der Antragstellung auf Leistungen des ALG II oder auf Fortzahlung von ALG II. Wird der Vermögensgegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erworben, ist der Zeitpunkt des Erwerbs maßgebend.

Wesentliche Änderungen des Verkehrswertes nach dem maßgebenden Zeitpunkt sind zu berücksichtigen. In Kommentaren wird der Standpunkt vertreten, eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn der aktuelle Verkehrswert um 10% Prozent vom vorher ermittelten Wert abweicht.

Verkehrswert von Vermögensgegenständen

Vermögensgegenstand	Verkehrswert
Hausgrundstück	Auf dem Markt erzielbarer Marktwert auf der Grundlage des Kaufvertrages oder Verkehrswertgutachten, die nicht älter als 3 Jahre sind. Ist das Hausgrundstück objektiv in absehbarer Zeit nicht zu verkaufen, Aufnahme eines Darlehens bis zu höchstens 70% des Verkehrswertes. (DA/BA)
Lebensversicherungen	Aktueller Rückkaufwert oder der günstigere Verkaufswert auf dem Markt zum Aufkauf von Versicherungspolicen.
Kfz / PKW	Der bei Verkauf an Privatleute erzielbare Preis, nicht der „Händlerverkaufspreis“ für das Kfz. (BSG, Urt. v. 06.09.2007, B 14/7b 66/06 R).

Verwertung des Vermögens zum Zweck der Erzielung von Einkommen

Bei Vermögen, das nicht verbraucht, verkauft, übertragen oder beliehen werden kann, ist zu prüfen, ob es zum Zweck des Einkommenserwerbs eingesetzt werden kann.

Beispiel

Einem Hilfebedürftigen mit einem unangemessen großen Einfamilienhaus ist vom Grundsatz her zuzumuten, Zimmer unterzuvermieten.

X Kapitel: Anrechnung von Vermögen

Für den Lebensunterhalt einzusetzen ist Vermögen, das nicht zu den **absetzbaren** oder **privilegierten Vermögensgegenständen** zählt und **verwertbar** ist. Ein Vermögen, das in absehbarer Zeit nicht verwertbar ist und auch nicht zu einem den ALG II/Sozialgeld Bedarf übersteigenden Einkommenserwerb eingesetzt werden kann, schließt Hilfebedürftigkeit nicht aus. In diesem Fall ist ALG II/Sozialgeld nicht als Darlehen, sondern als Beihilfe zu gewähren.

Verwertbares Vermögen wird mit seinem Verkehrswert (Nettowert des Verkaufserlöses oder erwerbbares Darlehens) auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch angerechnet. Übersteigt der Verkehrswert den ALG II/Sozialgeld Anspruch, besteht keine Hilfebedürftigkeit.

Beispiel

M. und G. leben eheähnlich zusammen. Nach Ausschöpfen der Freibeträge (Grund-, Altersvorsorgefreibetrag und Anschaffungsrücklage) ist eine Lebensversicherung zu verwerten. Der Rückkaufwert beträgt 8.200 € und wird dem ALG II Anspruch der eheähnlichen Partner (Regelleistung, Warmmiete und Heizkosten) in Höhe 1.022 € gegenüber gestellt. Anspruch auf ALG II besteht wegen fehlender Hilfebedürftigkeit nicht.

Beispiel

Nach dem Tod des Vaters hat die arbeitslose Angestellte M. das Zweifamilienhaus geerbt. Das Haus liegt in einer attraktiven Wohnlage. In der unteren Wohnung wohnt M. mit ihrem eheähnlichen Partner. Die andere Wohnung ist vermietet: Nettoertrag der Miete 420 €. Die Mieteinnahmen decken nicht den ALG II Bedarf.

Verkehrswert (Nettoerlös) Mietwohnung: 64.000 €.

M. ist es zuzumuten, die Mietwohnung in eine Eigentumswohnung umzuwandeln und zu verkaufen oder ein Darlehen aufzunehmen.

Beispiel

Die 45 jähr. M. hat eine Sparbuchguthaben von 8.900 €, eine zusätzliche Altersvorsorge von 11.250 € und eine verwertbare Kapitallebensversicherung mit einem Rückkaufwert von 8.400 €. Auf dem Namen ihrer Tochter hat sie ein Sparbuch zu Ausbildungszwecken von 3.500 € angelegt.

Im Ergebnis verfügt M. über ein einzusetzendes Vermögen von 1.050 € aus dem Sparbuchvermögen (Sparbuch 8.900 minus Grundfreibetrag 6.750 minus Anschaffungsrücklage von 750 minus der nicht erschöpften Anschaffungsrücklage für die Tochter von 350 €) plus des Rückkaufwert von 8.400 €.

M. und ihre Tochter sind nicht hilfebedürftig.

Beispiel/Frage

Die 11jährige Tochter S. hat von Großeltern und anderen Verwandten ein Sparvermögen von 8.000 € geschenkt bekommen. Das Vermögen übersteigt den Grundfreibetrag von 3.100 € plus Anschaffungsrücklage von 750 €. S. ist nicht hilfebedürftig. Von dem übersteigenden Vermögensbetrag ist ihr Sozialgeld Bedarf (Regelleistung plus anteilige Miet- und Heizkosten) abzudecken.

Frage: Sieht das Sozialgesetzbuch II vor, dass verwertbares Vermögen minderjähriger Kinder auf den ALG II Anspruch der Eltern angerechnet wird?

Nein, nach § 9 SGB II wird Einkommen/Vermögen minderjähriger Kinder nicht auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf der Eltern angerechnet.

Beispiel

Die 23jährige M. wohnt noch zuhause bei ihren Eltern. M. arbeitet als geringfügig Beschäftigte in einem Warenhaus und wartet auf einen Studienplatz. Sie hat - noch von den Großeltern finanziert - ein Ausbildungssparbuch von 10.200 €. Die Eltern (45 und 40) verfügen über ein Vermögen, das die Absetzbeträge nicht übersteigt; eine Riester-Rente, eine zusätzliche private Altersvorsorge von zusammen 17.500 € und ein Sparbuch von 8.730 €. Das Vermögen der Tochter übersteigt den zustehenden Grundfreibetrag plus Anschaffungsrücklage von 750 von $23 \times 150 = 4.200$ €.

Die Tochter kann mit übersteigenden Vermögensbetrag ihren ALG II Bedarf (Regelleistung plus anteilige Wohn- und Heizkosten) abdecken.

Frage: *Ist das verwertbare Vermögen der Tochter nicht auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch der Eltern anzurechnen?*

Ja und Nein. Nach § 9 Abs. 5 SGB II ist eine Unterhaltsvermutung anzustellen, wenn unterhaltsleistungsfähige Verwandte (Eltern/volljährigen Kinder) in einem gemeinsamen Haushalt leben. Ob Verwandte leistungsfähig sind, richtet sich nach den Vorschriften über den Einsatz von Vermögen hilfebedürftiger Personen.

*Die Antwort lautet: **Ja**, wenn die Tochter von ihrem Vermögen die Eltern unterhält.*

*Die Antwort lautet: **Nein**, wenn die Tochter erklärt, das Vermögen für den Unterhalt der Eltern nicht einzusetzen zu wollen, weil es zur Finanzierung des Studentenunterhalts und der Studienkosten eingesetzt werden soll.*

ALG II als Darlehen, wenn Vermögen nicht zeitnah verwertet werden kann

Ist Vermögen in absehbarer Zeit nicht verwertbar, ist ALG II als Beihilfe zu gewähren. Nach der Rspr. des BSG liegt es nahe, als „absehbar“ den Zeitraum der nächsten 6 Monate, höchstens 12 Monate anzusehen.

Ist verwertbares Vermögen zum Zeitpunkt des Antrages auf ALG II nicht sofort verwertbar oder braucht die Ermittlung des Verkehrswertes längere Zeit, ist ALG II als (zinsloses) Darlehen zu gewähren (§§ 9 Abs. 4, 23 Abs. 5 SGB II).

X. Exkurs: Schenkungen und ALG II

Zum Vermögen gehören auch Rückforderungs- oder Rückübertragungsansprüche (§ 528 BGB). Ein Rückforderungs- oder Rückübertragungsanspruch ist gegeben, wenn mit einer **Schenkung** von Vermögensgegenständen die Hilfebedürftigkeit herbeigeführt wurde. Eine Schenkung ist das Versprechen einer Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen **bereichert** und sich Schenker und Beschenkter einig sind, dass für die Zuwendung **keine Gegenleistung** (Geld, Betreuung, Pflege) erfolgt (§ 516 BGB). Zuwendungen können Sachen und Rechte sein, z.B. Immobilien, Wertsachen oder der Verzicht auf ein Wohnrecht.

Frage/Beispiel

Der verwitwete 61jähr. N. überschrieb noch zu Beschäftigungszeiten seiner Tochter die Eigentumswohnung (Verkehrswert: 225.000 €). Im notariell beurkundeten Übertragungs- und Betreuungsvertrag ist vereinbart, dass die Tochter im Gegenzug für den Vater bis zu dessen Tod Hilfe-, Pflege- und Betreuungsleistungen übernimmt.

Frage: *Handelt es sich in dem Fall, wo Vermögen gegen eine vereinbarte Gegenleistung übertragen wird, um eine Schenkung?*

Nein, *wenn das Verhältnis zwischen der Vermögenszuwendung und der Gegenleistung verhältnismäßig ist – wie im Fall der Übernahme einer Betreuung und Pflege bis zum Tod – liegt keine Schenkung vor. In diesem Fall besteht kein Schenkungsrückgewährungsanspruch des Vaters gegen die Tochter.*

Ja, *wenn eine Missverhältnis zwischen der Vermögenszuwendung und der Gegenleistung besteht.*

Frage/Beispiel (LSG NRW, 30.11.2005, L 12 AL 286/04)

Der 41jähr. Arbeitslose D. hat noch in der Zeit des ALG I Bezuges seinen Eltern 74.000 € geschenkt. Mit der Schenkung sollten die Eltern ein sorgenfreies Leben führen können. Nach Ablauf des ALG I beantragt er ALG II. Die ARGE lehnt den Antrag wegen fehlender Bedürftigkeit ab.

Frage: Handelt es sich bei dieser Vermögensübertragung um eine Schenkung? Hat D. einen Anspruch auf Rückgewähr des verschenkten Vermögens gegen seine Eltern? Ist die Ablehnung des ALG II Antrags rechtmäßig?

Ja, in diesem Fall handelt es sich um eine Schenkung, wenn nicht sogar um ein Scheingeschäft. D. hat gegen seine Eltern einen Anspruch auf Rückgewähr des verschenkten Vermögens.

Die Ablehnung des ALG II Antrages ist rechtmäßig. Ein Rückübertragungsanspruch nach § 528 BGB gehört zum verwertbaren Vermögen. Die Schenkung liegt noch keine 10 Jahre zurück.

Beispiel (SG Stade, 04.04.2007, S 18 AS 107/07)

Die hilfebedürftige M. tritt ihren Anspruch gegen den Ehemann auf Auszahlung ihres Miteigentumanteils am Hausgrundstück an ihre Mutter ab. M. behauptet, die Abtretung sei eine Rückzahlung für die von der Mutter erbrachten Darlehen zur Hausfinanzierung. Nach der Sachverhaltsaufklärung sieht das SG Stade für die Abtretung liegt keinen nachvollziehbaren Rechtsgrund und betrachtet die Abtretung als Schenkung.

Nach dem SG Stade handelt es sich bei einer Abtretung von Vermögenswerten um eine Schenkung, wenn kein nachvollziehbarer Grund vorliegt, z.B. ein Darlehen. Der Anspruch auf Rückgewähr des abgetretenen (verschenkten) Vermögens gehört zum verwertbaren Vermögen.

Vom Hilfebedürftigen kann in diesem Fall verlangt werden, dass er vom Beschenkten die Rückgewähr des verschenkten Vermögens verlangt oder aber vom verschenkten Vermögen wertteilig Unterhaltsbeträge zurückfordert, die den nach ALG II/Sozialgeld zustehenden Unterhaltsbedarf abdecken.

Voraussetzungen für die Rückgewähr einer Schenkung

Ein Rückgewähranspruch besteht, wenn der Schenker **im Zeitraum von 10 Jahren** nach der Vermögenszuwendung hilfebedürftig wird (verarmt) und für den eigenen Unterhalt auf das verschenkte Vermögen angewiesen wäre. Tritt Hilfebedürftigkeit in diesem Zeitraum ein, hat der Schenker gegen den Beschenkten einen Anspruch auf Rückgabe/ Herausgabe. Der Rückgabeanspruch richtet sich auf das gesamte Geschenk oder Wertteile, die den Unterhaltsbedarf abdecken.

Besteht ein Rückgabeanspruch, wird der Verkehrswert des verschenkten Vermögens nach Maßgabe der Vorschriften über absetzbare und privilegierte Vermögensgegenstände berücksichtigt. Ist der Rückgabeanspruch nicht sofort realisierbar, ist ALG II/Sozialgeld darlehensweise zu gewähren. Die ARGE/Optionskommune kann nach § 33 SGB II den Herausgabeanspruch auf sich überleiten.

Ein Rückforderungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Beschenkte selbst hilfebedürftig ist oder bei Rückgabe des Geschenks hilfebedürftig werden würde.

Beispiel: Rückforderungsanspruch

Der 55jäh. Arbeitslose R. verschenkte vor 1 ½ Jahren 20.000 € aus einer Abfindung an seine erwachsenen Kinder. Sein Antrag auf ALG II wird abgelehnt, weil die Schenkung erst 6 Jahre zurückliegt und das verschenkte Vermögen zusammen mit dem sonstigen Kapitalvermögen die Freibetragsgrenzen mit insgesamt 12.000 € übersteigt.

Frage/Beispiel: Rückforderungsanspruch auf Zahlung unterhaltsdeckender Beträge (BGH, 29.03.1985, AZ: V ZR 107/84)

Die Arbeitslose. K. hat vor 6 Jahren der Sohn seine Eigentumswohnung geschenkt. Er wohnt in der verschenkten Wohnung gegen Miete.

Frage: *Besteht ein Rückgabeanspruch gegen den Sohn? Richtet sich der Rückgabeanspruch gegen den Sohn auf die Rückgabe der Eigentumswohnung oder auf Wertteile zum Lebensunterhalt?*

Es besteht wegen Eintritts von Bedürftigkeit ein Rückgaberecht auf die Eigentumswohnung. Der Rückgabeanspruch richtet sich nach § 528 BGB nicht auf die Rückgabe der Wohnung, sondern auf Auszahlung von Beiträgen, die den nach ALG II/Sozialgeld bemessenen Unterhaltsbedarf abdecken.

Anlagen: Einschlägige Gesetzesvorschriften

I. SGB II, §§ 7, 9, 12, 33

§ 7 Berechtigte

- (1)
- (2)
- (3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören
 1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
 2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
 3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
 - a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 - c) eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
 4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

(3a) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

§ 9 Hilfebedürftigkeit

- (1)
- (2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften

und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.

(3) Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

(4) Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde.

(5) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

§ 12 Zu berücksichtigendes Vermögen

(1) Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

(2) Vom Vermögen sind abzusetzen

1. ein Grundfreibetrag in Höhe von **150 Euro** je vollendetem Lebensjahr des volljährigen Hilfebedürftigen und seines Partners, mindestens aber jeweils **3.100 Euro**; der Grundfreibetrag darf für den volljährigen Hilfebedürftigen und seinen Partner jeweils den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigen,

1a. ein Grundfreibetrag in Höhe von **3.100 Euro** für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind,

2. Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet,

3. geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche **750 Euro** je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, höchstens jedoch jeweils den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigt,

4. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von **750 Euro** für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

Bei Personen, die

1. vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils **9.750 Euro** und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils **48.750 Euro**,

2. nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils **9.900**

Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils **49.500 Euro**,

3. nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils **10.050 Euro** und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils **50.250 Euro** nicht übersteigen.

(3) Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen

1. angemessener Hausrat,
2. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
3. vom Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,
4. ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung,
5. Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
6. Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgebend.

(4) Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs. Wesentliche Änderungen des Verkehrswertes sind zu berücksichtigen.

§ 33 Übergang von Ansprüchen

(1) Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären. Satz 1 gilt auch, soweit Kinder unter Berücksichtigung von Kindergeld nach § 11 Abs. 1 Satz 3 keine Leistungen empfangen haben und bei rechtzeitiger

Leistung des Anderen keine oder geringere Leistungen an die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbracht worden wären. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht gehen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über.

(2) Ein Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht geht nicht über, wenn die unterhaltsberechtigte Person

1. mit dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,

2. mit dem Verpflichteten verwandt ist und den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche

a) minderjähriger Hilfebedürftiger,

b) von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegen ihre Eltern,

3. in einem Kindschaftsverhältnis zum Verpflichteten steht und

a) schwanger ist oder

b) ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

Der Übergang ist auch ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird. Der Anspruch geht nur über, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltsverpflichteten Person das nach den §§ 11 und 12 zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt.

(3) Für die Vergangenheit können die Träger der Leistungen nach diesem Buch außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur von der Zeit an den Anspruch geltend machen, zu welcher sie dem Verpflichteten die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt haben. Wenn die Leistung voraussichtlich auf längere Zeit erbracht werden muss, können die Träger der Leistungen nach diesem Buch bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.

(4) Die Träger der Leistungen nach diesem Buch können den auf sie übergegangenen Anspruch im Einvernehmen mit dem Empfänger der Leistungen auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Anspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Leistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. Über die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 3 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.

(5) Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.

II. ALG II Verordnung

1. Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II-/Sozialgeld-Verordnung - ALG II-VO)

§ 1. Nicht als Einkommen zu berücksichtigende Einnahmen

(1) Außer den in § 11 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einnahmen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen:

1. einmalige Einnahmen und Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen

anfallen, wenn sie 50 Euro jährlich nicht übersteigen,

2. Zuwendungen Dritter, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch dienen, soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären,

3. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, die dem gleichen Zweck wie die Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dienen, soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nicht gerechtfertigt wären,

4. nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung,

5. bei Soldaten der Auslandsverwendungszuschlag und der Leistungszuschlag,

6. die aus Mitteln des Bundes gezahlte Überbrückungsbeihilfe nach Artikel IX Abs. 4 des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 (BGBl. 1961 II S. 1190) an ehemalige Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften und nach Artikel 5 des Gesetzes zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu den Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 3. Januar 1994 (BGBl. 1994 II S. 26) an ehemalige Arbeitnehmer bei den alliierten Streitkräften in Berlin,

7. die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird,

8. Kindergeld für Kinder des Hilfebedürftigen, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebende Kind weitergeleitet wird,

9. bei Sozialgeldempfängern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, soweit sie einen Betrag von 100 Euro monatlich nicht übersteigen,

10. Leistungen der Ausbildungsförderung, soweit sie für Fahrtkosten zur Ausbildung oder für Ausbildungsmaterial verwendet werden; ist bereits mindestens ein Betrag nach §

11 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch von der Ausbildungsvergütung absetzbar, gilt dies nur für den darüber hinausgehenden Betrag,

11. Verpflegung, die außerhalb der in den §§ 2, 3 und 4 Nummer 4 genannten Einkommensarten bereitgestellt wird,

12. Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, soweit sie den in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Betrag nicht überschreiten,

13. vom Taschengeld nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, das ein Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst erhält, ein Betrag in Höhe von 60 Euro.

(2) Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägte an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfebedürftige Leistungen erbringen, sind die um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bereinigten Einnahmen in der Regel nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie einen Freibetrag in Höhe des doppelten Satzes der nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden Regelleistung zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie darüber hinausgehend 50 Prozent der diesen Freibetrag übersteigenden bereinigten Einnahmen nicht überschreiten. § 11 Abs. 1, 3, 3a und 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2009 begonnen haben, ist Kindergeld nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit es die bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Beträge nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 6 Absatz 1 und 2 des Bundeskindergeldgesetzes übersteigt. Satz 1 gilt bis zum Ende des Bewilligungszeitraums, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2009.

(...)

§ 7 Nicht zu berücksichtigendes Vermögen

(1) Außer dem in § 12 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Vermögen sind Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

(2) Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägte

an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfebedürftige Leistungen erbringen, ist Vermögen nicht zu berücksichtigen, das nach § 12 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen oder nach § 12 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen ist.

§ 8 Wert des Vermögens

Das Vermögen ist ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen.

§ 9

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

III. Schaubild: Schutz des Vermögens im SGB II

Vom Vermögen sind auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf nicht anzurechnen

A) nicht verwertbare Vermögensgegenstände,

z.B. Rürup-Rente, Betriebsrenten,
beschlagnahmes oder verpfändetes oder der Insolvenz
unterliegendes Vermögen

**B) privilegierte Vermögensgegenstände, die nicht als Ver-
mögen berücksichtigt werden**

1. private Altersvorsorge für Rentenversicherungsbefreite in angemessener Höhe
2. angemessener Hausrat
3. angemessenes Kfz (7.500 € Nettoverkaufserlös)
4. selbst bewohnte Immobilie in angemessener Größe
5. Vermögensgegenstände zur baldigen Befriedigung von Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Personen
6. Vermögensgegenstände, die der Aufnahme oder Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung dienen
7. Sachen und Rechte, soweit deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist
z.B. eine Lebensversicherung mit einem Rückkaufwert von unter 90% der eingezahlten Beiträge
8. Sachen und Rechte, soweit deren Verwertung für den Betroffenen eine besondere Härte darstellen würde
z.B. Sterbeversicherung

C) absetzbare Vermögensgegenstände

9. Allgemeiner Grundfreibetrag: **150 €** je vollendetes Lebensjahr je Person, mindestens **3.100 €**
10. Freibetrag für minderjährige Kinder: **3.100 €**
11. Altersvorsorge-Freibetrag: **750 €** je vollendetes Lebensjahr für erwerbsfähige Personen und dem/der Partnerin
12. Anschaffungs-Rücklage: **750 €** je Person
13. Riester-Altersvorsorgevermögen

Gisela Tripp, Arbeitslosenzentrum Dortmund
Leopoldstr. 16-20, 44145 Dortmund,
Tel. 0231 812124/25
giselatripp@alz-dortmund.de
<http://www.alz-dortmund.de/index.php>

Jonny Bruhn-Tripp
Vereinigte Kirchenkreise Dortmund,
Evangelisches Bildungswerk Dortmund
Fachbereich Erwachsenen- und Familienbildung
Jägerstr. 5, 44145 Dortmund, Tel. 0231/8494-416
jonny.bruhn-tripp@vkk-do.de
<http://www.evangelisches-bildungswerk-do.de>

**Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund,
das Evangelische Bildungswerk Dortmund,
Fachbereich Erwachsenenbildung, sind
Mitglied im Ev. Erwachsenenbildungswerk
Westfalen/Lippe e.V.**

